

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**  
**LANDESRECHNUNGSHOF**



**BERICHT**

**LRH 10 O 1- 1998/78**

„Überprüfung der neu geschaffenen  
Organisationseinheiten und Abteilungen im  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung“  
(Rechtsabteilung 2)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
1. PRÜFUNGSaufTRAG .....	3
2. KONTROLLKOMPETENZ .....	5
3. VERWALTUNGSREFORM .....	6
<b>II. AUFLÖSUNG UND WIEDERRICHTUNG DER RA 2 .....</b>	<b>9</b>
<b>III. ORGANISATION DER RA 2 .....</b>	<b>16</b>
1. GESCHÄFTE DER RA 2 UND VOLLZUG ALLGEMEIN .....	16
2. REFERATE UND BEDIENSTETE DER RA 2 .....	17
3. ORGANISATIONSHANDBUCH DER RA 2 .....	25
4. REFERATE DER RA 2 .....	33
4.1. REFERAT I .....	33
4.2. REFERAT II .....	44
4.3. REFERAT III .....	61
4.4. REFERAT IV .....	68
<b>VI. EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>80</b>

## I. ALLGEMEINES

### 1. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäß § 26 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz führt der Landesrechnungshof Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch. Ein derartiger Antrag kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

In der XIII. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages haben die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz, Gross, Majcen, Keshmiri, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Wabl, Huber, Ing. Peinhaupt, Kröpfl, Mag. Hartinger, Schuster, List, Vollmann, Wiedner, Dietrich, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Grabner und Mag. Hochegger nachstehenden Antrag gestellt:

"Der Landesrechnungshof wird gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert, die durch den Beschluss der Landesregierung von Anfang Juli 1997 **neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen** im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, das sind die Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion, die Abteilung Organisation, die Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen und die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement zu prüfen."

Aufgrund des großen Umfanges erfolgte die Prüfung geteilt, jeweils unter Berücksichtigung sachlicher Zusammenhänge. Der vorliegende Bericht betrifft die Prüfung der **Rechtsabteilung 2** mit dem Schwerpunkt Aufbauorganisation, deren Zweckmäßigkeit eine Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und sparsamen Vollzug der Geschäfte einer Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die vorliegende, erstmalige Prüfung der Rechtsabteilung 2 durch den Landesrechnungshof umfasst in ihren Hinweisen nicht nur die Rechtsabteilung 2 selbst, sondern bezieht sich auf Vorgänge in der Landesamtsdirektion, der Organisationsabteilung und der Rechtsabteilung 1. Die direkte Replik der angesprochenen Dienststellen auf solche Hinweise des Landesrechnungshofes wurde daher von der Rechtsabteilung 2 gesondert gekennzeichnet in die vorliegende Stellungnahme eingearbeitet.

Durch den beschränkten Prüfungsgegenstand bedingt, konzentriert sich die Untersuchung des Landesrechnungshofes auf den Aufbau der Abteilung. Auf die umfassende Reorganisation und räumliche Neuordnung der Rechtsabteilung 2 seit September 1997 wird demgemäß nur am Rande eingegangen. Dem Gedanken der Bürgerorientierung entsprechend wurden zahlreiche organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen ergriffen, um eine rasche und konfliktfreie Kommunikation zwischen den Parteien und den Beamten zu ermöglichen.

Auch darüber hinausgehende Bemühungen im operativen Bereich, wie etwa in der Mitarbeiterbindung oder im Fortbildungswesen, konnten nicht beleuchtet werden. Dies darf deshalb angeführt werden, weil die umfassenden Neuerungen neben der ständig steigenden Anzahl von Akten nur durch den hohen persönlichen Einsatz aller Mitarbeiter möglich waren und durch das eingeeengte Prüfungsthema nicht die verdiente Erwähnung fanden.

Schließlich darf bemerkt werden, dass die Rechtsabteilung 2 nach einer mündlichen Schlussbesprechung seitens des Landesrechnungshofes eingeladen wurde, weitere Informationen vorzulegen. Obwohl dieser Aufforderung, auf noch offene Fragen einzugehen, mit Schreiben vom 12.12.2000 entsprochen wurde, scheinen die Inhalte dieser Unterlagen im vorliegenden Bericht kaum Niederschlag gefunden zu haben, weshalb diese in der ursprünglichen Form bei den entsprechenden Hinweisen erneut dargestellt werden.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof hat den Vorstand der Rechtsabteilung 2 am Beginn dieser Prüfung über die eingangs genannten Zusammenhänge und den Prüfungsschwerpunkt „Aufbauorganisation“ informiert. Dementsprechend wurden im Bericht die Ausführungen der Rechtsabteilung 2 vom 12. Dez. 2000 berücksichtigt.

Bei der Schlussbesprechung waren nach Ansicht des Landesrechnungshofes keine Fragen offen.

## 2. KONTROLLKOMPETENZ

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LBGl. Nr. 59/1982, zuletzt i.d.F. LBGl. Nr. 47/1999, obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Der Verfassungsgerichtshof ist im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung der Auffassung, dass die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung mit der **Geschäftseinteilung** eine Angelegenheit der inneren Organisation des Landes ist. Diese ist dem **selbständigen Wirkungsbereich** des Landes zuzuordnen.

Das Verhalten (Handeln und Unterlassen) von Landesorganen bei der Erfüllung von Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches zählt zur Gebarung des Landes.

Ein für die Gebarung des Landes maßgebliches Organverhalten liegt im Bereich der vom Land zu verantwortenden Organisationshoheit auch für das Funktionieren der **mittelbaren Bundesverwaltung**. Die Bereitstellung und die Finanzierung von personellen und sachlichen Mitteln (Personal- und Sachaufwand) fallen in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und trägt dafür das Land die Kostenlast.

Der Landesrechnungshof ist daher (auch) zuständig zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und die Funktionsfähigkeit sowohl der Landes - als auch der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung (d.h. Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften; Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entspricht.

### 3. VERWALTUNGSREFORM

#### 3.1

Mit **Regierungsvereinbarung** vom 17. Okt. 1991 wurde die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Aufgabenreform der steirischen Landesverwaltung beschlossen. Eine Zusatzvereinbarung im Nov. 1991 legte eine umfassende Prüfung der **Organisation des Amtes der Landesregierung** bis Ende Juni 1992 fest. Sie sollte "auf der Basis der Regierungsvereinbarung vom 17. Oktober 1991 einer umfassenden Prüfung unterzogen und im Sinne einer Effizienzsteigerung eine Arrondierung der Geschäftseinteilung vorgenommen werden".

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurden von der Stmk. Landesregierung ein Koordinationsausschuss und 12 Projektgruppen eingesetzt, deren erste Gruppe die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung zu bearbeiten hatte.

Der Projektbericht dieser Gruppe mit einem Entwurf für eine geänderte Geschäftseinteilung wurde gemeinsam mit denen der anderen 11 Gruppen im Juni 1992 der Stmk. Landesregierung vorgelegt. Mit ihren Beschlüssen vom 16. Nov. 1992 und vom 29. März 1993 wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Hinsichtlich der Projektgruppe 1 - **Geschäftseinteilung** waren zwischen den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien Verhandlungen zu führen.

Der Rechnungshof beanstandete in diesem Zusammenhang in seinem Bericht Zl. 01506/20-Pr/6/96, Pkt. 3.10.2, dass die Landesregierung eine eingehende Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der Projektgruppe unterlassen habe. Als besonders unzweckmäßig wurde vom Rechnungshof die Nichtfestlegung von Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Vorschläge angeführt.

#### 3.2

Der **Steiermärkische Landtag** hat in seiner 31. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode mit **Beschluss Nr. 492** vom 1. März 1994 die Stmk. Landesregierung aufgefordert, Maßnahmen im Bereich des Budgets sowie zur Verwaltungsinnovation in die Wege zu leiten. Nach der Zuweisung dieses Landtagsbeschlusses an die Landesamtsdirektion hat diese die zuständigen Abteilungen beauftragt, "die weiteren Veranlassungen unter Beteiligung berührter Abteilungen zu treffen und in regelmäßigen **Abständen direkt der Landesregierung** über den Stand und Fortschritt der Arbeiten ..." zu berichten. Die Landesamtsdirektion hat nicht um Information über die Berichte an die Landesregierung betreffend den Umsetzungsstand der einzelnen Aufträge ersucht, sodass sie nach Ansicht des Rechnungshofes ihre Koordinierungs- und Organisationsaufgabe nicht ausreichend erfüllen konnte.

### 3.3

Der **Aufbau der Ämter** der Landesregierung ist bundesverfassungsgesetzlich (Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien - BVGÄdLR) und durch die Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung - GeOA bestimmt. Eine Verwaltungsinnovation betreffend die Organisation des Amtes der Landesregierung hat diesen Aufbau und die **Aufteilung der Geschäfte nach** ihrem Gegenstand und **sachlichem Zusammenhang** zu beachten.

Dies gilt auch für die Umsetzung des genannten Landtagsbeschlusses betreffend die (innere) Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung.

**Allgemein** sind für **Reorganisationsvorhaben** zunächst die **Ziele** - unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig vorgegebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - detailliert zu definieren. Danach ist eine laufende Projektbetreuung sicherzustellen und nach Abschluss und Auswertung eine konsequente Umsetzungsplanung durchzuführen. Die Umsetzung ist zu kontrollieren.

Bei der (Re)Organisation des Amtes der Landesregierung sind die Abteilungen zweckmäßig aufzubauen, um die Voraussetzungen für einen zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Vollzug der Geschäfte zu schaffen.

**Die finanziellen Auswirkungen** mit dem Kosten- und Budgetaspekt sowie der Personalbedarfsschätzung sollten **v o r** der Errichtung einer Abteilung **kalkuliert** sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung des Rechnungshofes von 1996 hingewiesen, grundsätzliche **Rahmenbedingungen** sowohl für die Einrichtung von Abteilungen als auch für ihre Untergliederungen zu entwickeln und zweckmäßige Führungsspannen festzulegen, um eine effiziente Ablauforganisation zu gewährleisten.

Laut einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3681) ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, **Abteilungen** des Amtes der Landesregierung zu **schaffen** oder ihnen **Geschäfte zuzuweisen**. Diese Zuständigkeit hat **nur der Landeshauptmann**, der zu ihrer Handhabung der **Zustimmung der Landesregierung** bedarf.

Daraus kann der Schluss abgeleitet werden, dass der Landeshauptmann auch für die Schaffung der genannten Rahmenbedingungen zuständig ist.

**Diese Rahmenbedingungen konnten nicht nachgewiesen werden.** Derzeit bedarf die Schaffung einer Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nur der Zuteilung von Geschäften und deren Ausweis in der Geschäftseinteilung sowie der Zustimmung der Stmk. Landesregierung.

Sowohl die Zusammenlegung der RA 5 mit der RA 2 im Februar 1995 als auch die (Wieder)Errichtung der RA 2 im Februar 1997 konnten daher durch bloße Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Arbeiten betreffend eine Neufassung der Geschäftsordnung des Amtes im Gange sind.



## II. AUFLÖSUNG UND WIEDERERRICHTUNG DER RA 2

### 1.1.

Der Landeshauptmann hat im Dezember 1994 sämtliche Geschäfte der damals bestandenen Rechtsabteilung 2 der Rechtsabteilung 5 zugeteilt und dadurch die Rechtsabteilung 2 aufgelöst. Der vom Landeshauptmann entsprechend erstellten Geschäftseinteilung hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluss vom 19. Dez. 1994 zugestimmt.

Im AV. zum Antrag betreffend die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung zur entsprechenden Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde nur ausgeführt, dass „aus verwaltungsökonomischen Erwägungen ... die Rechtsabteilung 5 mit der Rechtsabteilung 2 zusammengelegt werden“ sollte und dass es „im wesentlichen ... es dabei darum“ gehe, „die Aufgabenbereiche der Abteilungen möglichst vollständig und exakt auszuweisen, um Zuständigkeitsfragen zu vermeiden.“ Dabei wurden die Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie des Hausbesorgergesetzes, des Aufenthaltsrechts und überholte Geschäftsbereiche wie z.B. „Kriegssterbefälle“ oder „mietenrechtliche Kommissionsgebühren“ genannt.

**Nähere Ausführungen** über die im AV. des Regierungssitzungs-Antrages genannten „verwaltungsökonomischen Erwägungen“ **sind nicht erfolgt**.

Die im vorhergehenden Kapitel dieses Berichtes genannten **Rahmenbedingungen** waren nicht vorhanden.

Eine **Kalkulation der finanziellen Auswirkungen**, mit dem Kosten- und Budgetaspekt sowie der Personalbedarfsschätzung, betreffend die als Entscheidungsgrundlage zur Erlassung - bzw. zwecks Zustimmung - der geänderten Geschäftseinteilung konnte **nicht nachgewiesen** werden.

Der Zusammenlegung der Abteilungen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, durch eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zu erfolgen hat, wurde zugestimmt.

## 1.2

Im Februar 1997 hat der Landeshauptmann die Geschäfte der ehemaligen RA 2 (die seit Feb. 1995 im Rahmen der RA 5 zu vollziehen waren) wiederum einer Rechtsabteilung 2 zugeteilt und somit eine neue Abteilung geschaffen. Der vom Landeshauptmann entsprechend erstellten Geschäftseinteilung hat die Stmk. Landesregierung zugestimmt.

In dem von der Landesamtsdirektion erstellten Regierungssitzungs-Antrag vom Feb. 1997 betreffend die (Wieder)Errichtung einer Rechtsabteilung 2 und die Zuweisung von Geschäften an diese wurde u.a. ausgeführt:

„Bekanntlich wurde der Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 2 vor einiger Zeit mit dem Geschäftsbereich der Rechtsabteilung 5 zusammengelegt. Die Praxis zeigt, **dass diese Zusammenführung** auf Grund der sehr unterschiedlichen Aufgabenbereich dieser beiden Abteilungen **nicht den gewünschten Synergieeffekt brachte**. Beispielsweise wird darauf verwiesen, dass bei der (seinerzeitigen) Rechtsabteilung 2 insbesondere die Angelegenheiten Staatsbürgerschaft, Personenstandsrecht, Veranstaltungsrecht und Preisrecht ressortieren, die Rechtsabteilung 5 in der seinerzeitigen Konzeption ist hingegen vorwiegend mit sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Materien befasst. Eine Trennung dieser Bereiche ist daher notwendig und zweckmäßig. Wie aus dem angeschlossenen Entwurf der Geschäftseinteilung ersichtlich, wurde bei der Trennung in erster Linie auf die seinerzeit bestehenden Aufgabenbereiche der beiden Abteilungen Rücksicht genommen, wobei zum Bereich der Rechtsabteilung 5 nachfolgendes bemerkt wird:

.....

Der Bereich „Kriegsgräberfürsorge“ wird der Rechtsabteilung 5 aus arbeits-technischen Gründen zugeordnet. ...“

Eine **Kalkulation der finanziellen Auswirkungen**, betreffend die Wiedererrichtung der RA 2 als Entscheidungsgrundlage zur Erlassung - bzw. zwecks Zustimmung - der geänderten Geschäftseinteilung konnte **nicht nachgewiesen** werden.

Zum angegebenen mangelnden Synergieeffekt aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche ist hinzuweisen, dass während der Zuordnung der Geschäfte der ehemaligen RA 2 zur RA 5 in der Zeit vom 11. Feb. **1995** bis 12. Sept. **1997 keine wesentliche Änderung der Geschäfte erfolgt ist**.

Die im September 1997 zu vollziehenden Geschäfte waren - mit geringfügigen Ausnahmen - dieselben wie im Februar 1995.

Die **Begründung** der (Wieder-)Errichtung der Rechtsabteilung 2 mit dem mangelnden Zusammenhang der Geschäfte (lt. AV der LAD) ist - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - **unzutreffend** und unzureichend.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist die Begründung der (Wieder-)Errichtung der Rechtsabteilung 2 mit dem mangelnden Zusammenhang der Geschäfte unzutreffend und unzureichend. Diese Ausführung kann nicht nachvollzogen werden. Es wird nach wie vor die Meinung vertreten, dass die Geschäftsbereiche der Rechtsabteilung 2 mit den Schwerpunkten Personenstandsrecht und Sicherheitsverwaltung und der Rechtsabteilung 5 mit den Schwerpunkten Arbeits- und Sozialrecht sachlich derartig unterschiedlich sind, dass eine administrative Verwaltung in einer Abteilung unzweckmäßig ist. Dem gemäß ist auch in den nunmehrigen Überlegungen eine Annäherung dieser beiden Geschäftsbereiche nicht vorgesehen.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Diese Stellungnahme erfolgte zu „Pkt.1.1“, zitiert jedoch den letzten Satz des Punktes 1.2 des Berichtes. Aufgrund dieser Zusammenhänge wurde sie hier eingearbeitet.

Inhaltlich verweist der Landesrechnungshof ausdrücklich auf den Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen in Kapitel II dieses Berichtes sowie auf seine Schlussfolgerung, dass die Trennung der Geschäfte der ehemaligen Rechtsabteilung 2 von denen der Rechtsabteilung 5 sachlich nicht begründet war.

### 1.3

Zu den im AV der Landesamtsdirektion genannten **unterschiedlichen Aufgabenbereiche** wird bemerkt, dass die Geschäfte der Rechtsabteilung 5 überwiegend arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Art waren und sind. Die Vollziehung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden waren bzw. sind die Bundesminister für Arbeit und für Soziales.

Zum Geschäft „Kriegsgräberfürsorge“, das nunmehr im Rahmen der RA 5 zu vollziehen ist, wird bemerkt, dass dieses seit dem Inkrafttreten der Kriegsgräberfürsorgegesetzes im Jahr 1948 von der Rechtsabteilung 2, der die Geschäfte der inneren Verwaltung zugeteilt sind, vollzogen wurde. Dieses Geschäft steht nicht im sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Geschäften der RA 5; die im genannten AV ausgewiesenen „arbeitstechnischen Gründe“ sind objektiv nicht erkennbar.

Die Geschäfte der RA 2 waren und sind vielfältiger Art, überwiegend solche der inneren Verwaltung sowie der Wirtschaftsverwaltung im weiteren Sinn.

Sowohl diese Bereiche als auch die Geschäfte innerhalb der Bereiche sind nicht bzw. nur teilweise sachlich zusammenhängend.

Die Vollziehung erfolgt sowohl in mittelbarer Bundesverwaltung als auch im selbständigen Wirkungsbereich des Landes. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind die Bundesminister für Inneres bzw. für Finanzen.

Beiden Abteilungen gemeinsam ist der ausschließliche Vollzug von Geschäften der Hoheitsverwaltung.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die scheinbar nicht zusammenhängenden Bereiche der inneren Verwaltung sowie der Wirtschaftsverwaltung sind fest durch den Begriff der Sicherheit miteinander verbunden. Alle Agenden der Rechtsabteilung 2 dienen entweder der Sicherheit von Menschen, von Vermögen bzw. der Rechtssicherheit.

Neben den vom Landesrechnungshof zitierten Oberbehörden Bundesminister für Inneres bzw. für Finanzen sind weitere Oberbehörden: der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (Preisrecht), der Bundesminister für Justiz (Geschworenen- und Schöffenlisten), der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (Beglaubigungen und Apostillen) sowie der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Kultuswesen).

**Replik des Landesrechnungshofes:**

In jedem geordneten, demokratischen Staatswesen wird die Sicherheit der Staatsangehörigen und deren Vermögen rechtlich beachtet; auch international ist dies weitgehend paktiert.

Ein verfassungsgesetzlicher Kompetenztatbestand „Sicherheit von Menschen“ und/oder „Sicherheit von Vermögen“ besteht in Österreich nicht. Dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und **Sicherheit**“ ist lediglich das der Rechtsabteilung 2 zugewiesene Geschäft „Polizeirecht einschließlich Aufenthaltsrecht und Meldewesen“ zuzurechnen, jedoch nicht die übrigen von der Rechtsabteilung 2 vollziehenden Geschäfte der inneren oder sonstigen Verwaltung bzw. der Wirtschaftsverwaltung. (Es kann nicht erkannt werden, dass z.B. der Vollzug von Kultusangelegenheiten oder des Preisrechtes unmittelbar die „Sicherheit von Menschen oder von Vermögen“ betrifft.)

Die weiters in der Stellungnahme genannte Rechtssicherheit ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Verständnis des Rechtsstaatsprinzipes, das von allen mit der Vollziehung öffentlicher Aufgaben betrauten Organen und Organwaltern zu beachten ist.

Der Landesrechnungshof verweist daher ausdrücklich auf seine Schlussfolgerungen in Pkt. 1.5. dieses Berichtes.

Folgt man der Begründung der Landesamtsdirektion, könnten die seinerzeitigen und nunmehrigen Geschäfte der Rechtsabteilung 2 aufgrund ihrer Verschiedenheit nicht in einer Abteilung zusammengefasst sein. Der Bezug der Geschäfte der inneren Verwaltung ist zu den arbeits- und sozialversiche-

rungsrechtlichen Geschäften ebenso verschieden wie z.B. zu denen der Wirtschaftsverwaltung.

Die Zuteilung von Geschäften an Abteilungen hat daher - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - nicht nur dem Gebot des sachlichen Zusammenhanges zu entsprechen, sondern **auch zweckmäßig** zu sein, da eine Vielzahl von Geschäften auch im Bereich der Hoheitsverwaltung nicht im direkten sachlichen Zusammenhang stehen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können zum Vollzug einzelner Geschäfte nicht eigene Abteilungen errichtet werden.

Wesentlich erscheint, dass die Fach- und Dienstaufsicht sowie die geschäftsordnungsmäßige Verantwortlichkeit eines Abteilungsvorstandes ausreichend wahrgenommen werden kann, um - insbesondere im Bereich der Hoheitsverwaltung - die Organisationsverantwortung des Landes und damit Amtshaftungsansprüche zu vermeiden. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes können Geschäfte in Abteilungen mit rd. 50 bis 60 Mitarbeiter (noch) verantwortungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam vollzogen werden.

Daher ist - aus diesem Gesichtspunkt - **die Zuteilung der Geschäfte der Rechtsabteilung 2 an die Rechtsabteilung 5 im Jahre 1995 als zweckmäßig zu beurteilen.**

#### 1.4

Der Landesrechnungshof musste jedoch feststellen, dass **keine** für die Verschmelzung zweier Abteilungen mindesterforderlichen **organisatorischen Maßnahmen** nach der Zuteilung der Geschäfte der RA 2 an die RA 5 - als Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vollzuges der Geschäfte - getroffen wurden.

So blieben die **Stabsstellen** „Vorstandskanzlei“ und „Protokoll“ der (ehemaligen) RA 2 und der RA 5, ebenso wie **die Büros** dieser Vorstände (in Graz, Wartingergasse 43 und Paulustorgasse 4) **u n v e r ä n d e r t .**

Der für die RA 5 bestellte Vorstand führte somit lediglich neben den (gleichgebliebenen) Geschäften der RA 5 auch die der ehemaligen RA 2, (für die zuvor bereits seit über einem Jahr kein Vorstand bestellt war.)

Die Ablauforganisation der Geschäfte der ehemaligen RA 2 blieb unverändert (ebenso wie die räumliche Trennung der Bediensteten dieser Rechtsabteilungen in Graz, Wartingergasse 43 und Paulustorgasse 4).

Diese fehlenden (aufbau)organisatorischen Maßnahmen sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein Hinweis auf die **fehlende Absicht** der tatsächlichen **Verschmelzung** der ehemaligen Rechtsabteilung 2 und der Rechtsabteilung 5.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes, wonach keine für die Verschmelzung beider Abteilungen mindesterforderlichen organisatorischen Maßnahmen als Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vollzuges der Geschäfte getroffen worden bzw. die Stabsstellen „Vorstandskanzlei“ und „Protokoll“ der Rechtsabteilung 2 und der Rechtsabteilung 5 unverändert geblieben seien, wird bemerkt, dass eine räumliche Zusammenführung dieser beiden Abteilungen seinerzeit schlicht an der Frage der erforderlichen Raumkapazität scheiterte. Dabei war selbstverständlich auch zu berücksichtigen, dass die Rechtsabteilung 2 eine starke Parteienverkehrsfrequenz aufgewiesen hat bzw. aufweist und auch dieser Umstand wesentlich für die Frage der Situierung einer Abteilung ist.

Nach Mitteilung der Mitarbeiter der Rechtsabteilung 2 hat es seitens des seinerzeitigen Vorstandes sehr wohl Anstrengungen für eine gemeinsame Aufbauorganisation gegeben, die allerdings in der kurzen Zeit nicht realisierbar waren. So gab es jedenfalls eine gemeinsame EDV-unterstützte Aktenverwaltung und intensive Bemühungen um einen gemeinsamen räumlichen Standort.

Auf die Stellungnahme der LAD zu Punkt 1.1, darf verwiesen werden.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine vorstehenden Ausführungen und darauf, dass die fehlende räumliche Zusammenführung nicht als die Ursache der als mangelhaft erkannten Änderung der (Aufbau)Organisation (z.B. durch Belassung gleichartiger Stabsstellen) genannt worden ist.

Die räumliche Situierungen der Rechtsabteilungen 2 und 5 sowie die in der Stellungnahme des Landeshauptmannes genannte Parteienverkehrsfrequenz waren zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Geschäfte dieser Rechtsabteilungen bekannt.

Die für eine räumliche Zusammenführung bestandenen Möglichkeiten, insbesondere die Raumkapazitäten der Rechtsabteilung 2 (- s. Pkt. 2.5. dieses Berichtes), waren jedoch nicht Prüfgegenstand

Folgte man logisch der Argumentation der Stellungnahme zu diesem Punkt, hätte die Zusammenlegung auf Grund dieser Gegebenheiten nicht erfolgen dürfen.

## 1.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Begründung für die Trennung der Geschäfte der (ehemaligen) RA 2 von der RA 5 und die (Wiederrichtung) der RA 2 mit den unterschiedlichen Aufgabenbereichen unzutreffend und unzureichend ist, da diese auch vor der Zusammenlegung im Februar 1995 gleich unterschiedlich waren.

Nach der Zusammenlegung der Rechtsabteilungen 2 und 5 im Februar 1995 wurden keine organisatorischen Maßnahmen getroffen, die für eine wirtschaftliche und sparsame Vollziehung der Geschäfte erforderlich waren.

Bei entsprechender Kontrolle der Ablauforganisation der Geschäfte hätte die Fach- (und Dienst)aufsicht sowie die geschäftsordnungsgemäße Verantwortlichkeit des Abteilungsvorstandes bei einem Mitarbeiterstand von 50 bis 60 Bediensteten ausreichend wahrgenommen werden können.

Der Landesrechnungshof kommt daher zum Schluss, dass die **1997 erfolgte Trennung der Geschäfte der ehemaligen Rechtsabteilung 2 von denen der Rechtsabteilung 5 sachlich nicht begründet ist.**

### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Wie schon oben ausgeführt, sind alle Geschäfte der Rechtsabteilung 2 dem Bereich der Sicherheit zugeordnet. Hingegen beschäftigt sich die Rechtsabteilung 5 mit arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Agenden. Wenn der Landesrechnungshof auf Seite 10, letzter Absatz, ausdrückt, dass die Zuteilung von Geschäften an Abteilungen nicht nur dem Gebot des sachlichen Zusammenhanges zu entsprechen, sondern auch zweckmäßig zu sein habe, so darf bei dieser Gelegenheit angemerkt werden, dass die Geschäfte der Rechtsabteilung 2 (Sicherheit von Menschen, von Vermögen bzw. Rechtssicherheit) eben nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Geschäften der Rechtsabteilung 5 stehen.

### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof verweist neuerlich ausdrücklich auf Pkt. 1.3, 3. Abs. dieses Berichtes, wonach der Bezug der Geschäfte der inneren Verwaltung zu den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Geschäften ebenso verschieden ist wie der Bezug beider zu denen der Wirtschaftsverwaltung.

Als Beispiel wird das seit Jahrzehnten von der Rechtsabteilung 2 vollzogene und nunmehr von der Rechtsabteilung 5 zu vollziehende Geschäft „Kriegsgräberfürsorge“ genannt, für das kein sachlicher Bezug mit einem arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Geschäft besteht.

### III. ORGANISATION DER RA 2

#### 1. GESCHÄFTE DER RA 2 UND VOLLZUG ALLGEMEIN

Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark Nr. 137/1996“ zuletzt Nr. 23/2000, sind von der Rechtsabteilung 2 nachstehende Geschäfte zu vollziehen:

Staatsbürgerschaftsrecht; S.W.L.  
Personenstandsrecht einschließlich des Matrikenwesens und des Namensrechts; M.B.V.  
Kultusaufsicht; M.B.V.  
Polizeirecht einschließlich Aufenthaltsrecht und Meldewesen; M.B.V., S.W.L.  
Geschworenen- und Schöffnenlisten; M.B.V.  
Veranstaltungsrecht; S.W.L.  
Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; M.B.V.  
Vereinsrecht; M.B.V.  
Glücksspielwesen; M.B.V., S.W.L.  
Stiftungs- und Fondsangelegenheiten; M.B.V., S.W.L.  
Totalisateur- und Buchmacherwesen; S.W.L.  
Überbeglaubigungen und Apostillen; M.B.V., S.W.L.  
Sammlungsgesetz; S.W.L.  
Preisrecht; M.B.V.  
Sparkassenaufsicht; M.B.V.

Abkürzungen (lt. der Geschäftseinteilung):

SWL:	Selbständiger Wirkungsbereich des Landes
MBV:	Mittelbare Bundesverwaltung

Für diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehenden Geschäfte sind die sachlich in Betracht kommenden **Oberbehörden** die Bundesminister für Inneres, für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten; für das Geschäft „Geschworenen- und Schöffnenlisten“ wäre dies der Bundesminister für Justiz.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Wie schon zu Seite 10, 4. Absatz, bemerkt, sind weitere sachlich in Betracht kommende Oberbehörden: der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (Beglaubigungen und Apostillen) und der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Kultuswesen).

Gemäß § 5 Abs.1 der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung - GeOA - sind die Vorstände der Abteilungen für die in ihrem Wirkungs-



kreis getroffenen Entscheidungen, Verfügungen, sonstigen Amtshandlungen und für die in der Landesregierung gestellten Anträge verantwortlich. Die Steiermärkische Landesregierung hat am 22. Sept. 1997 Dr. Johannes Andrieu als derart verantwortlichen Abteilungsvorstand bestellt.

**Die Geschäftsverteilung** der Stmk. Landesregierung weist sämtliche Geschäfte der RA 2 nur **einem** politischen Referenten, das ist Frau Landeshauptmann Klasnic, zu. Damit folgt die Geschäftsverteilung zweckmäßig der Geschäftseinteilung.

## 2. REFERATE UND BEDIENSTETE DER RA 2;

### EINSATZ DER EDV

#### 2.1

Das Organisationshandbuch der Rechtsabteilung 2 weist **4 Referate** mit folgenden Geschäften aus:

#### Referat I:

Sparkassenaufsicht, Totalisateur- und Buchmacherwesen, Glücksspielwesen, Vereinsrecht, Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Veranstaltungsrecht, Geschworenen- und Schöffnenlisten, Kultusaufsicht.

#### Referat II:

Staatsbürgerschaftsrecht

#### Referat III:

Personenstandsrecht einschließlich des Matrikenwesens und des Namensrechts, Preisrecht, Stiftungs- und Fondsangelegenheiten, Sammlungsgesetz.

#### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Das Referat III umfasst darüber hinaus noch die Überbeglaubigungen und Apostillen.

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

In dem Organisationshandbuch der Rechtsabteilung 2, das dem Landesrechnungshof vorgelegt worden ist, sind die Geschäfte „Überbeglaubigungen und Apostillen“ keinem Referat der Rechtsabteilung 2 zugeordnet.

#### Referat IV:

Polizeirecht einschließlich Aufenthaltsrecht und Meldewesen.

Die im Organisationshandbuch ausgewiesenen vier Referatsleiter sind Beamte des rechtskundigen Verwaltungsdienstes, Verwendungsgruppe A, und zwar je einer der Dienstklasse    , 2 der Dienstklasse     und 1 der Dienstklasse    .

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Das Wort „je“ ist zu streichen.

Im Org.Handbuch wird der Wert ihrer Stellen entsprechend ihrer tatsächlichen Einstufung ausgewiesen.

Demgegenüber werden im Dienstpostenplan 2000 ein Bediensteter der Dienstklasse     und drei der Dienstklasse     ausgewiesen; der einzige Dienstposten der Dienstklasse VIII ist dem Vorstand bestimmt; die Einstufung eines Referatsleiters in der Dienstklasse     erfolgt    , dieser Dienstposten ist bei der zentralen Vorsorge (GG. DKI. III-VII) gebunden.

Das Wort „erfolgt“ gehört in die Vergangenheit gesetzt.

Laut einem Organigramm der RA 2 vom November 2000 waren den Referatsleitern Mitarbeiter wie folgt zugeteilt:

Referatsleiter I:	3
Referatsleiter II:	14
Referatsleiter III:	3
Referatsleiter IV:	13

Die Geschäfte der Referate I und III sind überwiegend die der inneren Verwaltung und des Wirtschaftsverwaltungsrechts i.w.S. Diese zahlreichen und rechtlich vielfältigen Geschäfte werden durch verhältnismäßig wenig Bedienstete vollzogen

Demgegenüber sind die durch die Referate II und IV zu vollziehenden Geschäfte jeweils auf eines bzw. zwei beschränkt, werden jedoch durch eine Vielzahl von Bediensteten vollzogen.

Außer den bereits genannten Mitarbeitern der Referatsleiter verrichten fünf Bedienstete die Kanzleigeschäfte, eine weitere Bedienstete ist direkt dem Abteilungsvorstand zugeteilt.

## 2.2

Ein Vergleich der **Dienstpostenpläne** 1990 und 2000 zeigt sich wie folgt:

<b>Verwendungs/ Entlohnungs- Gruppe</b>	<b>1990</b>	<b>2000</b>
a/A	6	5
b/B	7	10,5
c/C	3	7
d/D	8	7,75
e/E	1	0
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>30,25</b>

Tatsächlich waren der RA 2 am Stichtag 1. Feb. 2000 nicht 30,25 sondern **37 Bedienstete** zugewiesen. Somit bestand zu diesem Zeitpunkt ein **Überhang von 6,75 Bediensteten** gegenüber dem Dienstpostenplan.

Besonders hinzuweisen ist auf die **Erhöhung** der Dienstposten des **Referates II** (Vollzug des **Staatsbürgerschaftsrechts**) von **11** Bediensteten im Februar 2000 **auf 15** Bedienstete im November 2000.

Über die Begründung der RA 2 (verstärkte Migration und Auswirkungen von Gesetzesänderungen) wird im Kapitel 4.2. berichtet.

### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Zu dem mit Stichtag 1.2.2000 bemängelten Überhang von 6,75 Bediensteten gegenüber dem Dienstpostenplan kann bemerkt werden, dass in mehreren Besprechungen mit der Rechtsabteilung 1 auf die Notwendigkeit der Systemisierung der erforderlichen Dienstposten hingewiesen wurde. Der Hinweis des Landesrechnungshofes wurde zum Anlass genommen, um auf die erforderliche Systemisierung erneut aufmerksam zu machen.

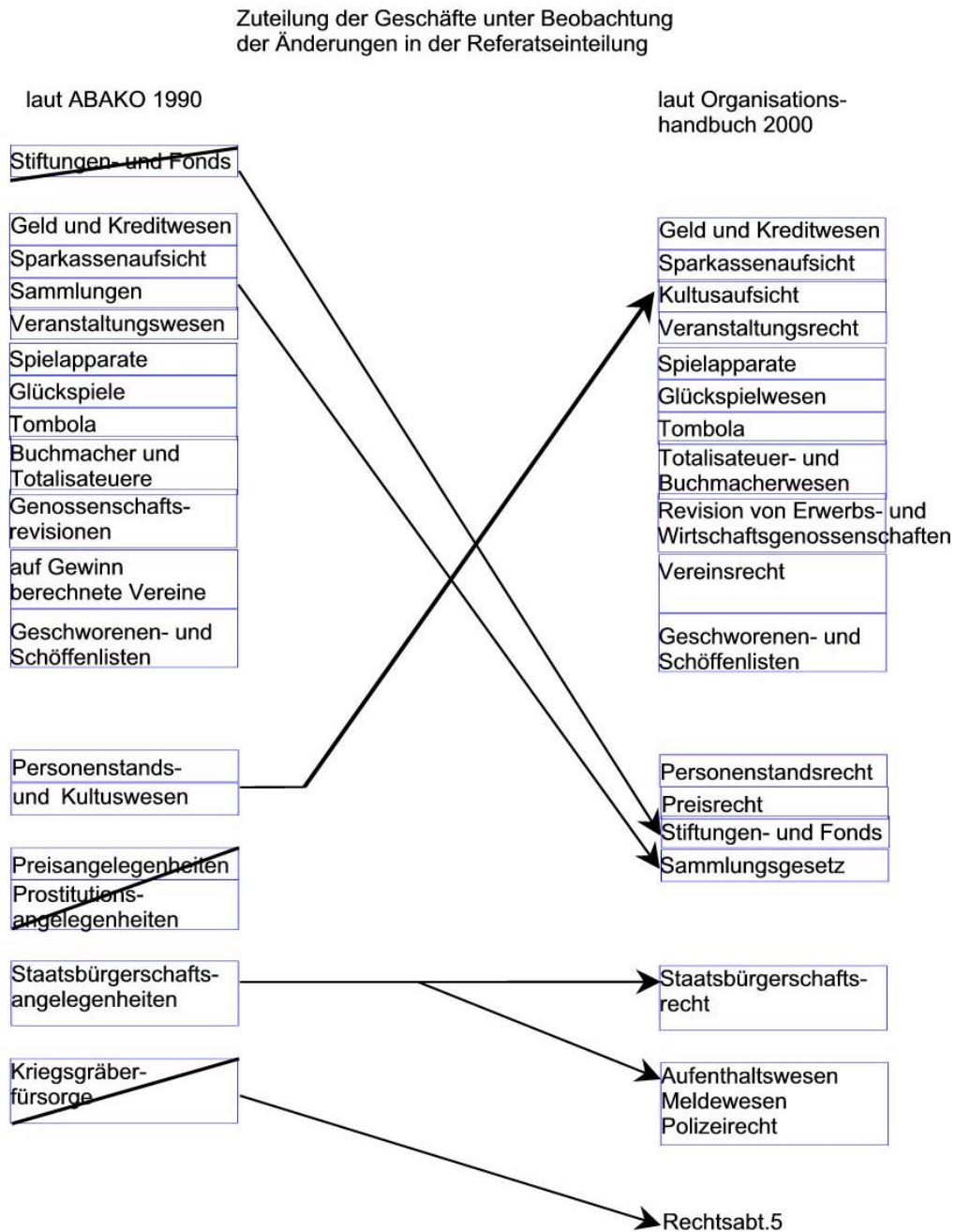
### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Es wurde nicht eine mögliche (Nicht-)Systemisierung von Dienstposten der Rechtsabteilung 2 festgestellt, sondern ein tatsächlicher Überhang von Bediensteten gegenüber dem Dienstpostenplan.

## 2.3

Die **EDV** ist ein –wenngleich gewichtiges -Hilfsmittel der Organisation. Das 1990 für die Rechtsabteilung 2 erstellte Abteilungs- **Automationskonzept** beruhte auf der Aufbauorganisation 1990 mit den damals bestandenen Referaten.

Ein Vergleich der Referate der RA 2 der Jahre 1990 und 2000 zeigt sich wie folgt:



**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

In unserem Organisationshandbuch 2000 wird die gültige Geschäftseinteilung wiedergegeben. Die Zuteilung der Geschäfte unter Beobachtung der Änderungen der Referatseinteilung ist nicht in unserem Organisationshandbuch dargestellt. Es ergeben sich daraus gegenüber der Darstellung durch den Rechnungshof folgende Änderungen:

Geld und Kreditwesen, Spielapparate, Tombola in der rechten Rubrik (Graphik S.5) sind zu streichen.

In der linken Rubrik sind die Preisangelegenheiten sowie das Prostitutionswesen nicht ersatzlos zu streichen. Die Preisangelegenheiten finden sich richtigerweise als Preisrecht in der rechten Rubrik.

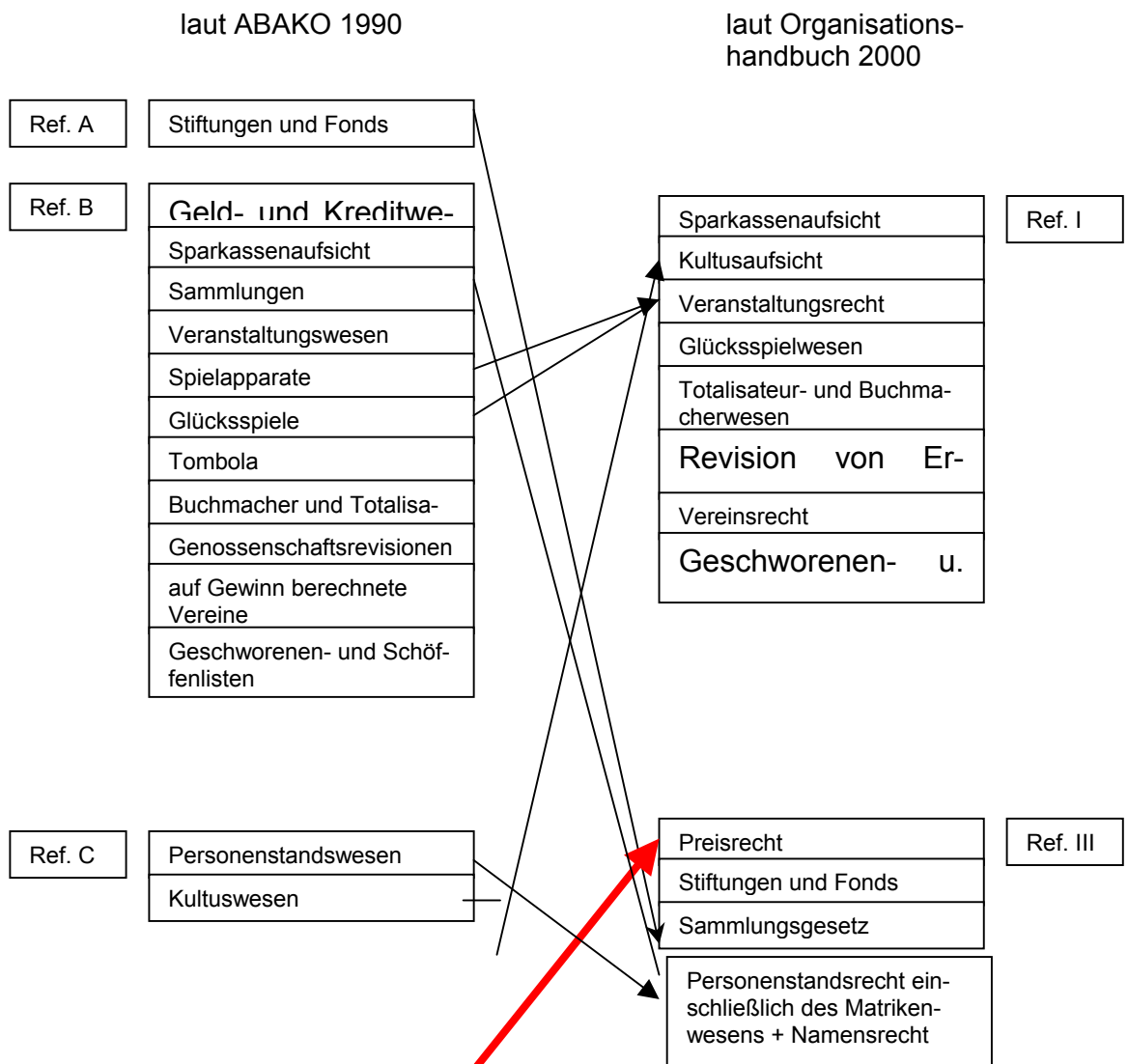
Die Tätigkeiten der Rechtsabteilung 2 auf den Gebieten Prostitution, Bettelei, Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung sind nicht in der Geschäftseinteilung ausgewiesen. Ein entsprechender Hinweis zur allfälligen Aufnahme in die Geschäftseinteilung ist bereits an die Landesamtsdirektion gerichtet worden.

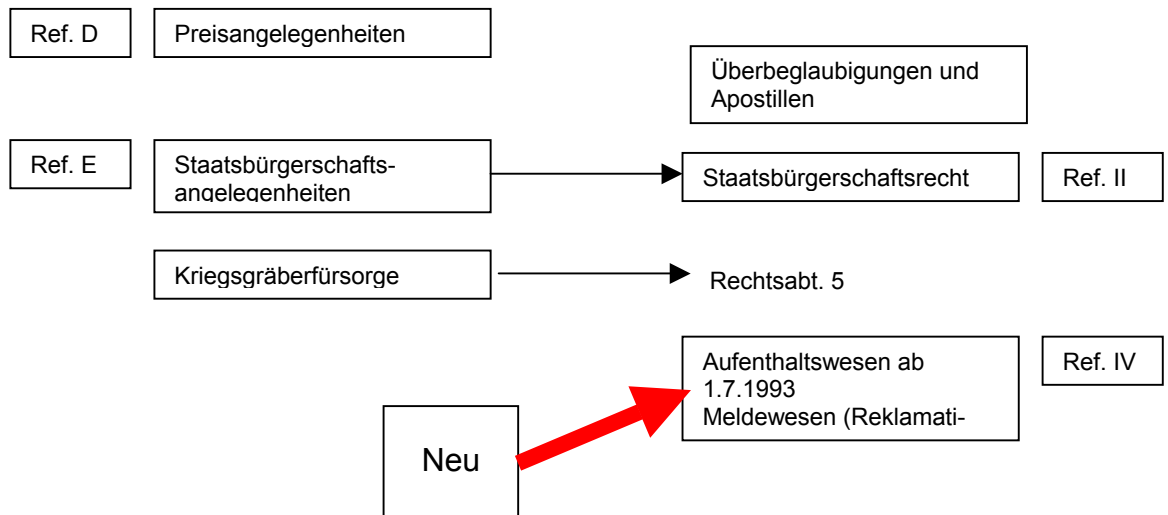
Auch sind das Aufenthalts- und Meldewesen sowie das Polizeirecht nicht aus dem Bereich Staatsbürgerschaftsangelegenheiten entstanden. Das Aufenthaltswesen ist am 1.7.1993, das Reklamationsverfahren (Meldegesetz) ab 1.1.1995 neu dazugekommen.

Darüber hinaus gehören zum Referat III auch die Überbeglaubigungen und Apostillen.

Durch organisatorische Verbesserungen werden die bisherigen Agenden und zusätzlichen Aufgaben statt wie im Jahr 1990 von 5 Referaten nun durch 4 Referate besorgt.

Der graphische Vergleich müsste demnach wie folgt dargestellt sein:





### Replik des Landesrechnungshofes:

Die Änderungen des Organisationshandbuches laut der Stellungnahme sind dem Landesrechnungshof bis zur Erstellung des Berichtes im Anhörungsverfahren nicht zugegangen, haben jedoch hinsichtlich der grafischen Darstellung der Referatsstrukturen der Rechtsabteilung 2 keine wesentliche Auswirkung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes zeigen sich jedoch -trotz gegenteiliger Argumentation in der Stellungnahme- bei der Neuzuteilung dieser Geschäfte im Zeitraum 1990 bis 2000 Schwerpunkte der Hoheits- und der Wirtschaftsverwaltung.

Das Geschäft „Überbeglaubigungen und Apostillen“ ist in dem von der Rechtsabteilung 2 dem Landesrechnungshof vorgelegten Organisationshandbuch keinem Referat zugewiesen.

### 2.4

Positiv zu vermerken sind die Bestrebungen der RA 2 zum verstärkten und effektiven Einsatz der **EDV**. (Diesbezüglich erfolgen detaillierte Darstellungen bei den Kapiteln III 4.2. und 4, Referat II „Staatsbürgerschaftswesen“, und Referat IV „Fremdengesetz“.)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass jeweils nur der direkte Vollzug der Geschäfte automationsunterstützt erfolgt.

Der teilweise aufwändige „begleitende“ Vollzug, wie beispielsweise des Gebühren- und des Abgabewesens, des Bestellwesens streng verrechenbarer Drucksorten (Vignetten) sowie der Evidenzen, sind **von den EDV-technischen Lösungen nicht erfasst**.

Diesbezügliche Verbesserungen wären anzustreben.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Dies ist auf die Entwicklung der einzelnen Programme zurückzuführen. Das Programm SBW (Staatsbürgerschaftswesen) wurde bereits 1991 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt hat es die heutigen Tools, Lösungsmöglichkeiten, Vernetzungen und Kompatibilitäten zwischen den verschiedenen Systemen noch nicht gegeben. Durch die nun in Aussicht gestellte Aufnahme des "digitalen Aktes" wird es möglich werden, die bisher getrennt laufenden EDV-unterstützten Vorgänge zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Excel-Aufbereitungen, WinWord-Dokumente, automatisch generierte Schreiben, verbunden mit der Möglichkeit einer ständigen Einsichtnahme, automatische Urgeben, Fax- bzw. E-Mail-Verbindungen und automationsunterstützte Auswahl der verschiedenen Behördenmöglichkeiten werden in das neue SBW-Programm Eingang finden.

Auch hinsichtlich des Gebührenwesens bestehen konkrete Vorstellungen für eine Neuorganisation. Bei den Bundesdienststellen wurde bereits eine Vereinheitlichung im Gebührenwesen angeregt, da wir gerade beim Vollzug des Staatsbürgerschaftswesens (Verleihungsverfahren) viele verschiedene Beilagen, Urkunden, Bestätigungen und Übersetzungen zu vergebühren haben. Es wäre daher eine Pauschalgebühr, wie sie angeregt wurde, eine bedeutende, bürgerorientierte Verwaltungsvereinfachung.

Bis zum Wirksamwerden des "digitalen Aktes" mit allen seinen begleitenden Auswirkungen wurden vorerst kleinere Lösungen ausgearbeitet. So wurden für das Gebühren- und Abgabewesen Vorlagen entwickelt, die den Mitarbeitern die Berechnung der Gebühren und der Verwaltungsabgaben erleichtern (Word-Dokumente, Excel-Berechnungsmöglichkeiten).

So sind z.B. auch mit Hilfe der Excel-Berechnungsmöglichkeiten im Bereich der Strompreise die Daten zur „jährlichen Erlösstatistik“ mittels Diskette an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegt worden.

Auch die EDV-unterstützte Kassenabrechnung (Verwaltungsabgaben, Bundesstempelgebühren) und die ebenfalls im Hause erarbeitete, EDV-unterstützte Berechnung des Kostenersatzes der Gemeinden bei der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen sollen in die Gesamtheit des "digitalen Aktes" einfließen.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

"Die heutigen Tools, Lösungsmöglichkeiten, Vernetzungen und Kompatibilitäten zwischen den verschiedenen Systemen..." gab es im notwendigen Ausmaß.

Seit vielen Jahren erfolgen beispielsweise Datentransfers zwischen diversen Kreditevidenzen und dem Haushaltssystem.

Der elektronische (digitale) Akt bietet möglicherweise eine Plattform für Verwaltungsvereinfachungen. Die EDV als solche ist jedoch kein eigenes Geschäft sondern -wie vom Landesrechnungshof bereits mehrfach ausgeführt worden ist- ein Hilfsmittel der Organisation.

Zweckmäßige und effiziente Arbeitsabläufe sind ihr nicht immanent sondern vorab und danach begleitend zu gestalten! (Z. B. bedarf auch die angeführte Pauschalgebühr Maßnahmen zwecks Vereinfachung ihrer Einhebung.)

Die Neuregelung des Fremdenwesengesetzes im Jahr 1997 betreffend die Niederlassungsbewilligungen war Anlass, die **Bewirtschaftung der Räume** abteilungsintern zu verbessern. Eine Kasse wurde eingerichtet, da die Vergebüh- rung in Form der Verklebung von Bundesstempelmarken zeitgemäß zu re- geln war. Gleichzeitig wurden die Büroräume der übrigen Geschäfte der Rechtsabteilung 2 vollziehenden Bediensteten vom IX. bis XI. Stock in den II. bis IV. Stock des Amtsgebäudes Graz, Wartingergasse 43 verlegt.

Die RA 2 verfügte laut Organigramm vom November 2000 über **44 Stellen**, für die unmittelbar durchschnittlich **je 19,1 m<sup>2</sup> Bürofläche** zur Verfügung standen. Bei Einhaltung des Dienstpostenplanes 2000 (33 Stellen bzw. 30,25 Bedienstete) würden derart je **25,46 m<sup>2</sup> Bürofläche** zur Verfügung stehen. Die weiteren, der RA 2 zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten haben eine Nutzfläche von 268 m<sup>2</sup>; insgesamt beträgt die der RA 2 zur Verfügung ste- hende Nutzfläche der Räume **1.108 m<sup>2</sup>**.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die Neuregelung des Fremdenwesengesetzes im Jahr 1997 steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der räumlichen Neuorientierung der Rechtsabteilung 2 im Amtsgebäude Wartingergasse 43.

Nach der Wiedererrichtung der Rechtsabteilung 2 bestand die Absicht, den äußerst starken Parteienverkehr auf die unteren Geschosse des Amtsgebäudes Wartingergasse 43 zu konzentrieren.

Mit bester Unterstützung der Landesamtsdirektion, der Abteilung für Liegen- schaftsverwaltung und der Rechtsabteilung 10 wurde im Einvernehmen mit allen anderen Abteilungen im Hause demnach die gesamte Rechtsabteilung 2 in die unteren 5 Stockwerke (Erdgeschoss bis 4. Stock) verlegt und insbesondere im Erdgeschoss mit der Errichtung eines Warteraumes und eines Aufrufsystems die Grundvoraussetzung für einen geordneten Parteienverkehr geschaffen.

Damit wurde schließlich auch dem Wunsch aller Mitarbeiter der Rechtsabteilung 2 entsprochen, dass die sztl. auf das Parterre, den 9., 10. und 11. Stock auf- gesplittete Abteilung räumlich wieder eine Einheit werde.

Im Erdgeschoss wurden ferner für jeden Schalterbereich eigene Kassen instal- liert, die automatisch mit der Hauptkassa im 2. Stock, die auch über eine Banko- matfunktion verfügt, verbunden sind.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof hat weder die Zweckmäßigkeit der Verlegung der seit 1974 im 9., 10. und 11. Stock des Amtsgebäudes bestehenden Räumlichkeiten in die unteren Stockwerke anstelle der Verlegung der wenigen im Erdgeschoss



(erst seit dem Vollzug von Teilen des Fremdengesetzes durch die Rechtsabteilung 2) bestehenden Büros untersucht noch diese Kosten untersucht.

### 3. ORGANISATIONSHANDBUCH DER RA 2

#### 3.1

Laut den Bestimmungen der „**Kanzlei und Geschäftsordnung** für die steiermärkische Landesverwaltung- KuGO“ haben die Dienststellenleiter den Dienstbetrieb durch ein **Organisationshandbuch** (Org.Handbuch) zu regeln, in dem der Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter enthalten sind.

Das von der Rechtsabteilung 2 im Jahr 2000 erstellte Org.Handbuch ist im Rahmen eines Pilot-Projektes des inneren Dienstes, nach den Vorgaben der Organisationsabteilung, erstellt. Es ist zwar übersichtlich, jedoch teilweise nicht der KuGO entsprechend, unschlüssig und weist Aufgabenbereiche unzureichend aus.

#### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

„Vorausgeschickt sei, dass die Rechtsabteilung 2 ihr Organisationshandbuch dem Rechnungshof übermittelt hat, als wir mit der Entwicklung des Organisationshandbuches noch in der Pilotphase waren. Daher waren sicherlich noch nicht alle Teile des Organisationshandbuches ausgereift und in der nunmehr vorzulegenden Fassung vorhanden. Mitte November 2000 hat die Rechtsabteilung 2 der Organisationsabteilung ein Organisationshandbuch übermittelt. Dieses hatte noch einige Mängel. Diese werden nunmehr bis 31. März 2001 überarbeitet und das Organisationshandbuch der Organisationsabteilung mit dieser Frist vorgelegt.“

Des weiteren sei angemerkt, dass der Bundesrechnungshof in seiner Überprüfung der Gebarung der Bezirkshauptmannschaften und der Verwaltungsreform (ZI 002.131/002-IV/2/00, Ergebnis der Überprüfung der Gebarung betreffend das Bundesland Steiermark, Organisation und Verwaltungsinnovation der Bezirkshauptmannschaften. Ausgliederungs- und Umstrukturierungsprojekte) sich ausdrücklich sehr positiv über das neue Organisationshandbuch geäußert, und dieses sehr begrüßt hat.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Kanzlei- und Geschäftsordnung wird mitgeteilt, dass die Kanzlei- und Geschäftsordnung den Landesamtsdirektor ermächtigt, hinsichtlich der Ausführung des Organisationshandbuches nähere Bestimmungen zu erlassen. Dies ist mit einem Erlass der Organisationsabteilung vom 7. April 2000 (ORG 28.00 - 4/00-12 Erlass ORG 1-2000) geschehen. Dieser Erlass ist vollends im Einklang mit den Vorgaben der Kanzlei- und Geschäftsordnung und wurde wie bereits erwähnt vom Bundesrechnungs-

hof ausdrücklich positiv bewertet.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung – KuGO eine Verwaltungsverordnung des Landeshauptmannes im Rahmen des inneren Dienstes ist. Ihre Vollziehung obliegt aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen dem für den inneren Dienst verantwortlichen Landesamtsdirektor .

Bei der Erstellung des Berichtes des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der neugeschaffenen Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion (mit der Landesamtsdirektion, der Organisationsabteilung und der Europaabteilung) im Jahr 1999 wurde von der Organisationsabteilung ausgeführt, dass sie Mindestanforderungen des Organisationshandbuches und typisierbare Tätigkeiten erarbeite. Die Arbeitsplatzbeschreibungen würden künftig einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, um Mehrfachzuständigkeiten sowie Scheinunterstellungen zu beseitigen und Arbeitsabläufe optimieren zu können. Ob die von der Organisationsabteilung genannte Plausibilitätskontrolle zweckmäßig auch anhand von nur allgemeinen Stellenbeschreibungen erfolgen kann (und somit die genannten Ausführungen noch zutreffend sind), wäre daher zu prüfen.

Durch die für die Organisationsabteilung angeführte „Aufgabenkontrolle“ scheint den Ausführungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes in seinem Bericht betreffend die Überprüfung der Gruppe Landesamtsdirektion hinsichtlich der Erforderlichkeit der **Überprüfung des Umfangs von Geschäften** ( zwecks Entscheidungsfindung durch den Landeshauptmann) entsprochen zu werden.

### 3.2

In dem bis 1995 gültigen Organisationshandbuch der Rechtsabteilung 2 waren die Tätigkeiten der Bediensteten der RA 2 in Vollzug der zugewiesenen Geschäfte zu entnehmen. Im derzeitigen Org.Handbuch der RA 2 wird nur allgemein auf die Materienbereiche und die allgemeinen Funktionsbeschreibungen des Org.Handbuches hingewiesen, jedoch werden die **Tätigkeiten nicht beschrieben**. Dadurch wird- nach Ansicht des Landesrechnungshofes - die Fachaufsicht des Abteilungsvorstandes eingeschränkt, ist die Beurteilung der Tätigkeiten der Bediensteten durch die Dienstbehörde (d.i. die Stmk. Landesregierung) erschwert und eine Kontrolle der Schlüssigkeit der Arbeitsabläufe durch die Organisationsabteilung bzw. den Landesamtsdirektor als Leiter des inneren Dienstes kaum möglich.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Betreffend die Beschreibung von Tätigkeiten ist anzumerken, dass diese niemals geeignet sind prozessorientierte und arbeitsablauforientierte Stellenausschrei-

bungen zu erstellen. Aus diesem Grund ist in den Stellenbeschreibungen auch von der Auflistung einzelner Tätigkeiten abzusehen. Wesentlich - auch im Sinne der Dienstpostenbewertung – ist, dass die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten genannt sind. Diese sind gerade im Bereich der Hoheitsverwaltung zum einen mit allgemeinen Funktionsbeschreibungen definierbar und in der Stellenbeschreibung z.B. durch die Einschränkung auf bestimmte Vollzugsbereiche zu konkretisieren.

Die Funktionsbeschreibungen sind von der Organisationsabteilung in einer allgemeinen Form vorgegeben, können und sollen aber auch in den einzelnen Dienststellen spezifisch erarbeitet werden. Das heißt, dass durchaus auch für die Rechtsabteilung 2 die Möglichkeit besteht, spezifischere Funktionsbeschreibungen zu erstellen. Dies wurde im Zuge des Pilotprojektes der Rechtsabteilung 2 auch vorgeschlagen.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass einzelne Tätigkeiten bzw. einzelne Teilbereiche von Kernaufgaben in der dem Organisationshandbuch anzuschließenden Aufgabenliste anzuführen sind. Der Detaillierungsgrad ist von der Abteilung selber zu bestimmen. Maßgeblich ist, dass einzelne Aufgabenbereiche schlüssig den einzelnen Bediensteten zugewiesen werden können und es dadurch nachvollziehbar ist, wer welche Aufgaben zu erledigen hat. Daher wurde im Zuge des Pilotverfahrens bzw. in der Nachbesprechung zum Organisationshandbuch auch der Rechtsabteilung 2 die Möglichkeit offen gelassen, die Aufgabenliste zu verfeinern und es besteht die Möglichkeit dies in der Vorlage des neuen Organisationshandbuches bis 31. März 2001 zu tun.

Was die Bewertung der Tätigkeiten durch die Dienstbehörde betrifft sei darauf hingewiesen, dass Einzeltätigkeiten nie ausschlaggebend für die Bewertung eines Dienstpostens sein können, sondern immer das erforderliche Fachwissen, die Denkanforderung sowie die Verantwortung. Auch das zukünftige Bewertungssystem nach HAY wird auf die 5 bis 8 wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche abzielen. Es werden viel mehr als bisher Zweck und Hauptaufgaben der Stelle im Vordergrund stehen und nicht mehr einzelne Tätigkeiten. Für den Landesamtsdirektor ist mit dieser Vorgabe die Beurteilung und Kontrolle der Schlüssigkeit von Aufgaben und Abläufen sehr wohl gegeben. Für nähere Kontrollen und Nachvollziehbarkeit von Einzeltätigkeiten bleibt es jeder Abteilung unbenommen, nähere Regelungen zu treffen bzw. die bereits erwähnte Aufgabenliste weiter zu detaillieren. Für eine schlüssige Aufgabenkontrolle ist die Vorgabe aus der Sicht der Organisationsabteilung ausreichend.

Mittlerweile wurde eine spezifische Funktionsbeschreibung für den Bereich der Staatsbürgerschaftsreferenten erarbeitet und werden damit noch konkretere Aufgaben ausgewiesen.

Aus der Sicht der Rechtsabteilung 2 ist der Detaillierungsgrad der Aufgabenliste ausreichend bestimmt.

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Dass Stellenausschreibungen nicht identisch mit Stellenbeschreibungen sind (-laut dem 1. Absatz der Stellungnahme), steht außer Frage.

Auf die in der KuGO getroffene Unterscheidung zwischen Referenten und Sachbearbeitern wird neuerlich hingewiesen. Auf Grund des in der Stellungnahme genannten Systems der Referenzstellen kann z.B. die **fälschliche Ausweisung**

von „Referenten“ anstelle von „Sachbearbeitern“ besoldungsrechtliche - und damit budgetäre - Auswirkungen haben!

### 3.3.1

Die KuGO unterscheidet zwischen Referatsleiter, Referenten und Sachbearbeiter, wobei die Funktionen qualifikationsabhängig sind. Im Organisationshandbuch der RA 2 werden z.B. entgegen Pkt I 18 KuGO Bedienstete, die nicht dem höheren oder dem gehobenen Dienst angehören, als Referenten ausgewiesen.

Vereinzelte werden in den Stellenbeschreibungen von Referenten der RA 2 die sie von den Sachbearbeitern unterscheidenden Aufgaben ausgenommen, sodass Referenten fast ausschließlich die laut der KuGO den Sachbearbeitern zukommenden Aufgaben erfüllen. Dies widerspricht - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - dem Sinn der betreffenden Bestimmungen der KuGO.

Laut dem von der Organisationsabteilung vorgegebenen Org.Handbuch sind die gegenüber Sachbearbeitern höherwertigen Tätigkeiten von Referenten:

- Verfassen von Gegenschriften an Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof und ggf. die Teilnahme an den Verhandlungen dieser)
- Abfassung von Gutachten, Verträgen etc.
- Behandlung von Anträgen, Petitionen, Volksanwaltschaftsbeschwerden udgl.
- fachliche Führung der nachgeordneten Dienststellen
- Betreuung von Ausbildungsjuristen

Soweit diese Tätigkeiten, insbesondere die Verfassung von Gegenschriften an den Verwaltungs- und/oder an den Verfassungsgerichtshof, nicht rechtskundigen Bediensteten übertragen ist, weist der Landesrechnungshof auf die Organisationsverantwortung des Landes hin, die beim letztinstanzlichen Wirken einer Rechtsabteilung zu beachten ist.

Dies gilt auch für die „Fachliche Führung der nachgeordneten Dienststellen“ laut Pkt. 5.10 Org.Handbuch, die durch nicht rechtskundige Bedienstete erfolgen soll. In Entsprechung der genannten Organisationsverantwortung des Landes haben -nach Ansicht des Landesrechnungshofes- zwecks Ver-

meidung von Amtshaftungsansprüchen (als Folge von Auswahlverschulden) als Organwalter des Landeshauptmannes bzw. der Stmk.Landesregierung in deren Funktionen **als sachlich in Betracht kommende Oberbehörden** (z.B. gegenüber den Bezirkshauptmannschaften) jedenfalls **rechtskundige Bedienstete** zu wirken.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die genannten Widersprüche wurden mittlerweile im Organisationshandbuch der Rechtsabteilung 2 gelöst.

Was die Unterscheidung zwischen Referenten und Sachbearbeitern anbelangt wird darauf hingewiesen, dass die Kernaufgaben von Sachbearbeitern im Verwaltungsverfahren und Kernaufgaben von Referenten im Verwaltungsverfahren in der Grundtendenz übereinstimmen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Kombination einer allgemeinen Funktionsbeschreibung mit dem zugewiesenen Materienbereich den tatsächlichen Schwierigkeitsgrad ausmacht. So ist zum Beispiel ein Sachbearbeiter im Führerscheiwesen (Ausstellung von Führerscheinen) genauso dem Gang des Ermittlungsverfahrens im Sinne des AVG unterworfen. Das heißt, dass auch hier Anträge zu prüfen, Ermittlungsverfahren durchzuführen und Erledigungen zu konzipieren sind. Referenten haben im Sinne des AVG ähnliche Tätigkeiten, allerdings aufgrund der Materien den höheren Schwierigkeitsgrad (z.B. Gewerbereferent oder Naturschutzreferent). Diese Unterscheidung wurde auch in der RA 2 grundsätzlich getroffen. In diesem Sinne sind die Bestimmungen der KuGO maßgeblich und einzuhalten. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmung betreffend höherwertige Aufgaben verwiesen. Die entsprechenden Ergänzungen wären von der RA 2 auch vorzunehmen.

Was die Ausführungen betreffend Referententätigkeit betrifft wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des Landesrechnungshofes sich offensichtlich auf eine Beschreibung beziehen, die im Zuge des Pilotprojektes entworfen und wieder verworfen wurde, nicht aber den aktuellen Tatsachen entsprechen und somit hinfällig sind.

Der Anregung des Landesrechnungshofes betreffend die Definitionen „Referent“ und „Sachbearbeiter“ wurde entsprochen.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war die KuGO, die eine vom Landeshauptmann erlassene Verwaltungsverordnung ist, anzuwenden.

Sie unterscheidet ausdrücklich zwischen Referatsleiter, Referent und Sachbearbeiter, mit entsprechenden Aufgaben.

(Auf die vor- und nachstehenden Ausführungen dieses Kapitels des Berichtes wird hingewiesen.)

Hinsichtlich einer Entsprechung der „Definitionen des Landesrechnungshofes“ wird auf die Stellungnahme des Landeshauptmannes zu Pkt. 3.2. des Berichtes hingewiesen, wo keine Sachbearbeiter sondern „Staatsbürgerschaftsreferenten“ genannt sind.

### 3.3.2

Laut Pkt. 1.17 KuGO sind **Referatsleiter** Bedienstete des höheren Dienstes, die unter der Wahrung der Leitungspflicht des Dienststellenleiters nach dem Org.Handbuch bestimmte Angelegenheiten in eigener Verantwortung mit zugeteilten Referenten oder Sachbearbeitern führen.

Laut dem Org.Handbuch der Rechtsabteilung 2 führen die Referatsleiter die Mitarbeiter, stellen den Informationsfluß im Referat sicher, koordinieren, beaufsichtigen und kontrollieren das Referat, beraten, bearbeiten, entscheiden in allen referatsbezogenen bzw. vorbehaltenen Angelegenheiten (Rechtsfragen), erstellen und planen Konzepte und berichten in Landtagsausschüssen zu Angelegenheiten des Referates.

Weiters haben die Referatsleiter - unter der Verantwortung des Abteilungsvorstandes - bestimmte Angelegenheiten zu führen.

Die Mehrzahl der im Org.Handbuch der RA 2 für Referatsleiter angeführten Aufgaben kann bei Referaten mit einem oder wenigen Mitarbeitern nur eingeschränkt zutreffen. Die Entsprechung der genannten Führungsaufgaben vermag nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Delegation des überwiegenden Vollzuges der Geschäfte an den (einzig) Referenten eines Referates nicht zu rechtfertigen.

Dem Leiter des Referates I sind z.B. drei Mitarbeiter dienstzugeteilt, davon ein „Referent“ und zwei weitere Bedienstete (davon eine im Schreib-/Assistenzdienst gemeinsam mit dem Referat II). Der Leiter des Referates I ist als Leiter des Referates und nur für zwei Geschäfte (Kultusaufsicht und Sparkassenaufsicht - auch) als Referent ausgewiesen. Die übrigen, im Referat zu erledigenden Geschäfte des Vollzuges obliegen demnach dem „Referenten“

Der Landesrechnungshof weist dabei auf die Problematik einer möglichen dienstrechtlichen Minderbewertung auf Grund weniger Mitarbeiter hin ( s.

Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die stichprobenweise Überprüfung von Sonderregelungen und Beauftragungen im Rahmen der Personalverwaltung des Landes, S 31, der vom Stmk. Landtag in der XIII. Gesetzgebungsperiode zur Kenntnis genommen worden ist).



**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Hinsichtlich der Zuweisung von Referatsleitungsfunktionen mit wenigen Mitarbeitern ist anzumerken, dass den Ausführungen des Rechnungshofes gefolgt werden kann. Dazu wird aber auch angemerkt, dass Leitungsaufgaben auch gegenüber wenigen Bediensteten wahrzunehmen sind. Inwieweit diese Leitungsaufgaben die Kapazitäten und Ressourcen eines Bediensteten binden, ist im Prozentmaß bekanntzugeben. Damit verbleibt für Referatsleiter je nach Mitarbeiterzahl und Aufgabenbreite der Mitarbeiter ein größerer oder kleinerer Prozentsatz für Referententätigkeit, Verhandlungsleitertätigkeit und sonstige Aufgabenbereiche. Die prozentmäßige Verteilung ist innerhalb der Dienststelle zu entscheiden bzw. plausibel zu belegen. Sollten die Leitungsaufgaben weniger Zeit in Anspruch nehmen, sind natürlich entsprechende höherwertige Aufgaben des Referates dem Referatsleiter zuzuweisen.

### 3.4

Unschlüssig erscheint z.B. im Organisationshandbuch die mehrfache Nennung von **Legisten**: der Leiter des Referates I wird als Legist „für die RA 2“ und die Leiter der übrigen drei Referate werden als Legisten für die referatsbezogenen Rechtsgebiete ausgewiesen.

Da der RA 2 keine „Residualkompetenz“ zukommt und die Legistik betreffend die einzelnen Geschäfte referatsbezogen erfolgt, besteht keine Begründung einer weiteren Legistik „für die RA 2“.

Der Stellenwert des Leiters des Referates I wird im Org.Handbuch als  (d.h. Dienstklasse  ausgewiesen. Für die RA 2 ist jedoch nur ein derartiger Dienstposten systemisiert, der dem Abteilungsvorstand zukommt.

Eine Richtigstellung des Organisationshandbuches, dessen Änderungen zuletzt am 20. Oktober 2000 der Landesamtsdirektion und der Personalabteilung mitgeteilt worden sind, wird empfohlen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Der Organisationsabteilung ist der Begriff „Residualkompetenz“ nicht geläufig. Soweit die Frage der Legistik in Abteilungen betroffen wird darf darauf hingewie-

sen werden, dass nach Absprache mit der Abteilung Verfassungsdienst auch die Organisationsabteilung die Meinung vertritt, dass Legistik auch einen hohen fachlichen Wissensstand hinsichtlich einzelner Vollzugsmaterien braucht und daher nichts entgegen steht, dass mehrere Juristen einer Abteilung, je nach ihrem Fachgebiet, in der Legistik mitwirken bzw. auch Legistik betreiben, sofern dies zweckmäßig ist. Dies wird in Abteilungen mit Aufgaben der Landesvollziehung öfter der Fall sein, weswegen auch das entsprechende legistische Know-How durchaus auch bei mehreren Juristen vorhanden sein kann und soll. Inwieweit dem so ist, ist vom Dienststellenleiter zu beurteilen, der im Bedarfsfalle für eine Fortbildung zu sorgen hat. Ergänzend darf bemerkt werden, dass Legistik in diesem Sinne zu den Kernaufgaben eines Juristen in einer Oberbehörde gehören sollte und daraus nicht automatisch besoldungsrechtliche Mehransprüche abgeleitet werden können.

Was die Bewertung einer Stelle mit der Dienstklasse VIII betrifft wird darauf hingewiesen, dass die Organisationsabteilung keine Zugriff auf dienstrechtliche Daten hat. Daher hat die Abteilung bei der Erstellung der Stellenbeschreibungen die dem Dienstpostenplan entsprechenden Vorgaben einzuhalten.

Der Landesrechnungshof hätte im Zuge seiner Ermittlungen mit einer Anfrage in der Organisationsabteilung bzw. bei Studium der ausführlichen Unterlagen im Intranet die erforderlichen und nunmehr zu gebenden Auskünfte erhalten können.

Abschließend darf bemerkt werden, dass wir mit der Rechtsabteilung 2 vereinbart haben, dass das Organisationshandbuch überarbeitet wird und jene Mängel, die tatsächlich welche sind, korrigiert werden.“

„Im Hinblick auf diese Stellungnahme der Organisationsabteilung darf seitens der Rechtsabteilung 2 noch ergänzt werden:

In dem am 19.Juni 2000 von der RA 1 übermittelten Dienstpostenplan für das Jahr 2000 sind 2 Dienstposten der Dienstklasse VIII ausgewiesen.

Die Legistik für die einzelnen Geschäfte erfolgt referatsbezogen. Darüber hinaus ergehen an die Rechtsabteilung 2 aber zahlreiche Aufforderungen um Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus Bereichen, die nicht direkt den einzelnen Referaten zugeordnet sind. Bisher oblag es dem Leiter des Referates I solche Geschäftsstücke zu erledigen.“

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die im ersten Absatz der Stellungnahme wiedergegebene Ansicht der Abteilung Verfassungsdienst entspricht der des Landesrechnungshofes und bestätigt seine Ausführungen.



## 4. REFERATE DER RA 2

### 4.1 REFERAT I

#### 4.1.1

Als „Aufgaben der Stelle“ (Referatsleiter) **Referat I** werden im Organisationshandbuch

Vorstandstellvertreter  
Referatsleiter lt. Funktionsbeschreibung 3. des Referates I  
Legist lt. Funktionsbeschreibung 4. für die RA 2  
Referent lt. Funktionsbeschreibung 5. für die Rechtsbereiche  
Kultusaufsicht und Sparkassenaufsicht

mit 95 % (des durchschnittlichen Anteiles an der Gesamtarbeitszeit) ausgewiesen.

Als sonstige Aufgaben und Funktionen des Stelleninhabers (mit 5 %) scheinen auf:

Staatskommissär bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG  
Organisation und Moderation der Tagungen der steirischen Sparkassen - Staatskommissäre  
Vortragender für Seminare (Gemeindeverwaltungsakademie, Wirtschaftskammer, Bürgermeisterkonferenzen)  
Vortragender für die Verwaltungsdienstprüfung A

Die **Vertretung** des Referatsleiters ist folgend geregelt:

Der Referatsleiter vertritt die Leiterin des Referates III, eingeschränkt auf Stiftungs- und Fondsangelegenheiten, Sammlungsgesetz und Preisrecht. Er wird seinerseits von der Leiterin des Referates III eingeschränkt auf Sparkassenaufsicht und Kultusaufsicht vertreten.

Ein (nicht rechtskundiger) Mitarbeiter seines Referates vertritt ihn hinsichtlich der übrigen Geschäfte Totalisateur-, Buchmacherwesen, Glücksspielwesen, Veranstaltungsrecht, Vereinsrecht, Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Geschworenen- und Schöffenlisten.

Dazu wird bemerkt, dass vor 1997 die Vertretung in diesen Geschäften aufgrund der z.T. als schwierig zu bezeichnenden Rechtsmaterien wie z.B. die Fachaufsicht in Teilgebieten des Veranstaltungsrechtes, das in erster Instanz jeweils in Verantwortung rechtskundiger Bediensteter vollzogen wird, stets durch erfahrene rechtskundige Bedienstete erfolgte.

Die Verfassung von Gegenschritten an den VwGH und VfGH und die fachliche Führung der „nachgeordneten Dienststellen“ (z.B. Bezirkshauptmannschaften) durch nicht rechtskundige Bedienstete erscheint -wie bereits ausgeführt- äußerst problematisch.

Zudem wird eine geteilte Vertretung als unzweckmäßig erachtet.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Eine Vertretung durch „nicht rechtskundige Mitarbeiter“ wird unserer Meinung nach generell als nicht unzweckmäßig erachtet. Gerade diese Bediensteten haben sich durch die in größtmöglicher Eigenverantwortung durchgeführten Tätigkeiten und die damit verbundene langjährige Erfahrung beste Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung erworben. Sie sind mit den laufenden referatseigenen Verfahren bestens vertraut und durch die ständige, enge Zusammenarbeit mit dem Referatsleiter in Kenntnis der oft notwendigen Hintergrundinformationen, Usancen, anzusprechenden Kontaktpersonen etc.

Gerade in der Rechtsabteilung 2 mit ihren vielfältigen Agenden ist es nahezu unerlässlich, geteilte Vertretungen einzurichten. Für diese Vertretungen werden die Personen nach ihrer Ausbildung, nach ihrem Wissen und ihren beruflichen Erfahrungen eingesetzt.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass gerade wegen der Vielfalt der hoheitsrechtlichen Geschäfte der Rechtsabteilung 2 die Vertretung von rechtskundigen Bediensteten ausschließlich durch solche erfolgt ist.

Der Landeshauptmann hat z.B. in seiner Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Überprüfung der Gruppe Landesamtsdirektion u.a. ausgeführt, dass Engpässe im rechtskundigen Dienst (bei einzelnen Bezirkshauptmannschaften) die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigen. Noch sei es möglich gewesen, die Zahl von Devolutionsanträgen als Folge einer Säumnis wegen mangelnder Personalkapazitäten und damit Amtshaftungsansprüche gegen das Land in engen Grenzen zu halten.

Der Landesrechnungshof stimmt darin überein, dass Amtshaftungsansprüche, die u.a. die Vollziehung von Gesetzen und ein Organisationsverschulden des Rechtsträgers voraussetzen, die zu vermeiden sind. Die für die innere Organisation zuständigen vorgesetzten Organe haben für eine ausreichende Ausstattung der Dienststellen mit Personal- und Sachmittel zu sorgen.

Es ist daher auf eine ausreichende Qualifikation der Organwalter zu achten, um das Entstehen des Rechtsträgers für ein Organisationsverschulden zu verhindern.

Aus diesen Gründen kann eine (abteilungsintern zu regelnde) Vertretung rechtskundiger Bediensteter im Regelfall nur durch solche erfolgen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Leiter des Referates I ist als **„Legist“** für die RA 2“ ausgewiesen ist. Die Leiter der übrigen drei Referate

der RA 2 als Legisten für die jeweils referatsbezogenen Geschäfte ausgewiesen sind, wäre die Stellenbeschreibung diesbezüglich zu ändern.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Es darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

4.1.2

Zum Geschäft „**Sparkassenaufsicht**“ und zur gleichzeitig ausgeübten Funktion des Referatsleiters eines „Staatskommissärs bei der Stmk. Bank- und Sparkassen-AG“ wird bemerkt:

Gemäß § 28 Abs. 1 Sparkassengesetz-SpG, BGBl.Nr. 64/1979 zuletzt i.d.F. BGBl. I/1998/184, wird die Sparkassenaufsicht in 1. Instanz vom Landeshauptmann und in 2. Instanz vom Bundesminister für Finanzen ausgeübt. Gemäß § 29 Abs. 1 SpG sind bei jeder Sparkasse, sofern sie zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt ist, und bei jeder Sparkassen-AG ein Staatskommissär und bei Bedarf auch ein Stellvertreter zu bestellen. Der Staatskommissär (Stellvertreter) ist vom Landeshauptmann zu bestellen, solange die Bilanzsumme 100 Mrd. S nicht übersteigt, ansonsten vom Bundesminister für Finanzen.

Im Rahmen der Sparkassenaufsicht kommt dem Staatskommissär vor allem mangels eines Eigentümers einer Sparkasse eine besondere Aufgabe zu. Er ist das unmittelbare Überwachungsorgan der Sparkassenaufsichtsbehörden und übt als solcher auch die kreditpolitische Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz-KWG aus.

Die grundsätzlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Staatskommissärs sind im § 76 Bankwesengesetz enthalten. Hinzuweisen ist dabei, dass ein gemäß § 76 Abs.1 BWG bestellter Staatskommissär Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Bundes und daher Behörde ist.

Gemäß § 76 Abs.1 Z 3 BWG dürfen zum Staatskommissär und zu dessen Stellvertreter nur Personen bestellt werden, die „aufgrund ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdeganges die **erforderlichen Sachkenntnisse** besitzen“. (Auf die Organisationsverantwortung des Landes bzw. Amtshaftungsansprüche infolge Auswahlverschulden wird hingewiesen).

Die Rechtsabteilung 2 ist der Vollzugsapparat der Behörde Landeshauptmann ist für das Geschäft „Sparkassenaufsicht; MBV“ gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung. **Die Bestellung eines nachgeordneten Organwalters** der Aufsichtsbehörde 1. Instanz **als Staatskommissär (bzw. Stellvertreter)** erscheint **problematisch**:

So hat gemäß § 76 Abs. 5 BWG der Staatskommissär oder im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter gegen Beschlüsse der Organe der Sparkasse, durch die gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen ..... erachtet werden, unverzüglich **E i n s p r u c h** zu erheben. Über einen derart erhobenen Einspruch hat der Staatskommissär (Stellvertreter) unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen und dem Landeshauptmann zu berichten. Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat den genannten Behörden mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und über die wahrgenommenen Beanstandungen zu übermitteln. Die Prüfung z.B. dieses Berichtes durch die Aufsichtsbehörde entfällt de facto im Falle einer personenidenten Bestellung Staatskommissär und Organwalter der Sparkassenaufsicht.

Auch ist nicht anzunehmen, dass bei der genannten personenidenten Bestellung ein nicht erfolgter Einspruch des Staatskommissärs (Stellvertreters) die Sparkassenaufsicht zum Tätigwerden veranlassen würde.

Ebenso problematisch erscheinen gegebenenfalls erforderliche Veranlassungen zur Abberufung eines Staatskommissärs, der zugleich Organwalter der Sparkassenaufsicht ist, durch diese, und die Erfüllung der Aufsichtspflicht als Staatskommissär durch die dem Staatskommissär (Stellvertreter) im Rahmen der behördlichen Sparkassenaufsicht nachgeordneten Organwalter.

Daher sollten -nach Ansicht des Landesrechnunghofes- die Staatskommissäre (Stellvertreter) nicht personenident den behördlichen Organwaltern der Sparkassenaufsicht sein.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Seit dem pensionsbedingten Ausscheiden des bisherigen Sachbearbeiters mit 31. Oktober 2000 wird der Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes entsprochen.

## 4.1.3

Zum Geschäft „**Kultusaufsicht**; MBV“ wird bemerkt:

Gemäß Art. 14 Staatsgrundgesetz über die allg. Rechte der Staatsbürger ist jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Zu den religiösen Freiheiten zählen die individuelle Kultusfreiheit und die Kultusfreiheit der gesetzlich anerkannten Religionsfreiheiten.

Aus dem Verbot des staatlichen Zwanges auf dem Gebiet der Religion wird u.a. abgeleitet, dass der Eintritt in eine Religionsgesellschaft, bzw. der Austritt aus einer solchen, von staatswegen weder erzwungen noch behindert werden darf.

Zu nennen ist Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain, wonach alle Einwohner Österreichs das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Der Art. 14 StGG ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, näher ausgeführt. Eine verwaltungsrechtliche Bedeutung hat u.a. dessen Art. 6, wonach der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft durch den Austretenden der „politischen Behörde“ zu melden ist, die die Anzeige der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft übermittelt. Nähere Durchführungsvorschriften sind in der Verordnung vom 18. Jänner **1869**, RGBl.Nr. 13, enthalten.

Weitere Zuständigkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Der in der Geschäftseinteilung ausgewiesene Begriff „.....aufsicht“ wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes entsprechend der rechtlichen Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich und der Zuständigkeit des Landeshauptmannes bzw. der Stmk. Landesregierung zutreffender als „.....angelegenheiten“ auszuweisen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die Anregung des Landesrechnungshofes, den in der Geschäftseinteilung ausgewiesenen Begriff „Kultusaufsicht“ zutreffender als „Kultusangelegenheiten“ auszuweisen, wird gerne aufgenommen.

Eine entsprechende Note ist bereits an die Landesamtsdirektion ergangen.

Im Jahr 1999 waren von der Rechtsabteilung 2 keine Angelegenheiten der „Kultusaufsicht“ zu bearbeiten.

**4.1.4**

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung weist für die RA 2 „**Geschworenen- und Schöffnenlisten**; M.B.V.“ aus. Dazu wird bemerkt:

In Entsprechung des demokratischen Prinzipes der Österr. Bundesverfassung ist im Art. 91 B-VG die Mitwirkung des Volkes der Rechtssprechung vorgesehen. Aufgrund des Begriffes „Volkes“ erfolgt das Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip (auf der Grundlage der Wählerevidenzen auf Gemeindeebene).

Das derzeit gültige Bundesgesetz vom 25. April 1990, BGBl.Nr. 1990/256, über die Berufung der **Geschworenen und Schöffnen** - GschG ist kompetenzrechtlich eine Angelegenheit des „Strafrechtswesens“ (Art. 10 Abs.1 Z6 B-VG bzw. „Justizwesens“ Art.102 Abs. 2 B-VG) deren zusammenfassende Behandlung in die führende Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz fällt. Die Erstellung der Verzeichnisse der Gemeinde und deren Bearbeitung **durch die Bezirksverwaltungsbehörden** erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. B-VG) wobei jedes **Leitungsrecht dem Bundesminister für Inneres** zukommt. Dem entsprechend obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes den Bundesministern für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungsbereich.

Die dem Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz als Organen der Justizverwaltung zugewiesenen Aufgaben werden in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt.

Die in der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juni 1990 über die Bildung der Jahreshaupt- und Jahresergänzungslisten, der Geschworenen und Schöffnen genannten Verzeichnisse sind der Bezirksverwaltungsbehörde und von dieser - samt den allfällig erhobenen Berufungen -

dem Präsidenten des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshof I. Instanz zu übersenden.

Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes I ..... aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten der Geschworenen und sodann der Schöffen. Gemäß § 13 Abs.2 des Geschworenen- und Schöffengesetzes sind von den Sitzungen zur Bildung der Dienstlisten der Landeshauptmann .... wegen der Entsendung von Vertretern zu verständigen. Diese können in der Sitzung gegen die Aufnahme von Personen in eine Dienstliste wegen Fehlens einer persönlichen Voraussetzung Einspruch erheben.

Ob der Landeshauptmann als Vertreter des Landes oder als Träger der Verantwortung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu verständigen ist, und damit die Ausweisung in der Geschäftseinteilung als „MBV“ zu Recht erfolgt, bedarf der Klärung.

Die Ausweisung eines Geschäftes „Geschworenen und Schöffenlisten“ in der Geschäftseinteilung wäre zu überprüfen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Eine Antwort auf diese Frage des Landesrechnungshofes bei der Zuordnung von Vollziehungsaufgaben nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 wird durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2000, Geschäftszahl G56/00, gegeben. Darin kommt zum Ausdruck, dass in diesen Agen- den der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung tätig wird.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Auf Grund des genannten, erst nach der Berichterstellung veröffentlichten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes sind die beiden letzten Sätze dieses Punktes des Berichtes obsolet.

4.1.5

Zum Geschäft „**Vereinsrecht**; M.B.V.“ :

Das „Vereins- und Versammlungsrecht“ ist in Art. 10 Abs.1 Z 7 B-VG genannt und ergibt sich daraus die Zuständigkeit des Bundes. Durch die Vereinsgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr. 648 wurde u.a. die Vereinsbildung erleichtert und die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres bei Bildung, Umbildung und Auflösung den Landeshauptmännern (**Sicherheitsdirektionen**) übertragen. In einzelnen, im Vereinsgesetz genannten Fällen ist die

Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten, wo sich eine Bundespolizeibehörde befindet, diese zuständig.

Laut Mitteilung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark wird die Steiermärkische Landesregierung in den Fällen der Vereinsbildung mit den Namen „Steiermark ..., steirisch/e .....“ u.ä. diesbezüglich informell um Stellungnahme ersucht.

Daraus kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes keine Kompetenz des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung, wie es in der Geschäftseinteilung der Rechtsabteilung 2 ausgewiesen ist, abgeleitet werden.

Die Geschäftseinteilung der Rechtsabteilung 2 wäre daher hinsichtlich des Geschäftes „Vereinsrecht; MBV“ zu berichtigen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Durch das 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz wurde das Vereinspatent vom 26.11.1852 irrtümlich außer Kraft gesetzt. In der Steiermark gibt es 3 derartige Vereine, die von der Rechtsabteilung 2 überprüft werden. Das Bundesministerium für Inneres wurde bereits mit Schreiben vom 5.10.1999 um rechtliche Sanierung ersucht.

Auch die Landesamtsdirektion wurde bereits auf diese Problematik im Hinblick auf eine allfällige, dadurch notwendig gewordene Änderung der Geschäftseinteilung aufmerksam gemacht.

4.1.6

Von der RA 2 wurde als Rechtsgrundlage des Geschäftes „**Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**; M.B.V.“ Art. V § 3 Genossenschafts-Revisions Gesetz, BGBl.Nr. 127/1997 angegeben

Mit dem sogenannten „Vereinspatent“, Kaiserliches Patent vom 26.11.1852, RGBl.253, wurde die Bildung von Vereinen aller Art an eine behördliche **G e n e h m i g u n g** gebunden. Im Zuge der Verfassungsregelungen des Jahres 1867 wurden die vorhin erwähnten, nicht auf Gewinn berechneten Vereine statt dem Konzessionssystem einem Anmeldungssystem mit der Möglichkeit der Untersagung und Auflösung von Vereinen ersetzt.

Dieses Gesetz hat in der Folge Abänderungen durch die Genossenschaftsgesetznovellen 1920, 1934 durch Genossenschaftsrechtsverordnungen sowie durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 371, erfahren.

Das Vereinspatent gilt heute für das Bundesgebiet (Art. 3 B-VG), ist jedoch inhaltlich weitestgehend durch andere Rechtsnormen beschränkt (z.B. § 41



Abs. 1 Z 2 Sparkassengesetz; § 3 Abs.1 Kreditwesengesetz) wonach Vereine keine Bankgeschäfte betreiben dürfen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die beiden ersten Absätze gehören inhaltlich zu Punkt 4.1.5.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Geschäftes „Vereinsrecht“ unrichtig und irreführend ist.

Der 1. Absatz des Punktes 4.1.6 wäre den folgenden Ausführungen voranzustellen.

Bedeutung für das Genossenschaftswesen kommt dem **Revisionsgesetz** vom 10.6.1903, RGBI.Nr. 133, zu, das eine obligatorische Revision der Genossenschaft durch den Verbandsrevisor oder den Revisor der Landesregierung und nur subsidiär durch den staatlichen Revisor anordnet, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 24.6.1903, RGBI. Nr. 134.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Dem Revisionsgesetz vom 10.Juni 1903, RGBI.Nr.133, sowie der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 24.Juni 1903, RGBI.Nr.134, kommt für das Genossenschaftswesen keinerlei Bedeutung mehr zu. Gemäß Artikel V § 12 Ziff.1 und 2 des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 – GenRev.RÄG 1997, BGBl.I Nr.127, sind beide Rechtsvorschriften in Verbindung mit Art.V § 1 leg.cit. mit 1.Jänner 1998 außer Kraft gesetzt; ihre Anwendung wäre rechtswidrig.

Der von der RA 2 dem Landesrechnungshof unrichtig genannte Art.V betrifft die Novelle BGBl.Nr.10/1991, während die Novelle BGBl.Nr.127/1997 Art. II abändert (-Neufassung des § 22 GenRevgG und Einfügung des § 27a GenRevgG - Fristsetzung für Aufgaben der Generalversammlung).

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Artikel V GenRevRÄG 1997 nimmt mit keinem einzigen Hinweis Bezug auf die im Bericht dazu zitierte „Novelle BGBl.Nr.10/1991“; eine solche ist vielmehr in Artikel III leg.cit. enthalten und betrifft – hier nicht interessierend – Änderungen des Firmenbuchgesetzes.

Wenn seitens der Rechtsabteilung 2 ein Hinweis auf den genannten Artikel V erfolgte, ist dies in Anwendung des § 3 dieses Artikels jedenfalls zu Recht geschehen.

Verwirrend ist in der Berichtfassung auch die Einfügung “während der Novelle BGBl.Nr.127/1997 Art.II abändert ...“ deshalb, weil

- a) das GenRevRÄG 1997 (richtiges Zitat: BGBl.I Nr. 127/1997) als solches keine Novelle ist und
- b) durch Artikel II GenRevRÄG 1997 niemals – wie in der Berichterstattung

zitiert – Bestimmungen des im Artikel I GenRevRÄG 1997 ohnedies neu gefassten Genossenschaftsrevisionsgesetzes – GenRevG 1997 novelliert werden, sondern Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfolgt sind.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

In der Gesetzessammlung „Das österreichische Recht“ Heini-Loebenstein-Verosta, V. Rechtspflege, b) Handelsrecht, 12, Seite 2, (Stand 1.1.1999), wird u.a. ausgeführt:

*„Besondere Bedeutung für das in den letzten Jahrzehnten hochentwickelte Genossenschaftswesen kommt ferner dem RevisionsG vom 10.6.1903, RGBI.Nr. 133 (RevisionsG), das eine obligatorische Revision ..... und der hiezu ergangenen DurchführungsVO. v. 24.6.1903, RGBI.Nr.134 (RevisionsV,) der V.v..... zu.“*

*In der Folge erfuhr das Genossenschaftsgesetz weitere Novellierungen usw. durch .....d) Art.II des GenRevRÄG, BGBl.I/1997/127 Änderung des § 22 und Einfügung des § 27a).*

Von der Rechtsabteilung 2 wurde auf die erstmalige Bestellung eines Revisors nach einer Ausschreibung, die künftig in einem 3-jährigen Turnus erfolgen soll, für die **zwei** dem Gesetz unterliegenden Genossenschaften besonders hingewiesen.

4.1.7

Das Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von **Totalisateur** - und **Buchmacherwetten** sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI.Nr. 388, hat gemäß § 4 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 seit dem 1. Okt. 1925 als Landesgesetz i.S. des Art. 15 Abs.1 B-VG zu gelten. Einzelne Wortfolgen dieses Gesetzes sind für die Steiermark mit Wirkung ab 31.12.1999 durch den Verfassungsgerichtshof (Kundmachung LGBl.1999/11) aufgehoben worden.

Die Zahl der in Vollziehung dieses Gesetzes von der Rechtsabteilung 2 erteilten Bewilligungen wurde verschieden angegeben, u.a.:

	<b>ca.</b>
1998	60
1999	60
2000*	100

\*bis 30.10.2000

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die Zahlen der in Vollziehung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388, sind wie folgt zu lesen:

Jährliche Buchmacher-Hauptbewilligungen	
1998	63
1999	65
2000	113
Jährlich neu erfasste und genehmigte Standorte (Standorterweiterungen)	
1998	148
1999	95
bis 31.12.2000	121

Durch den Eingang des Antrages der Österreichischen Sportwettengesellschaft sind 638 neue Standorte bescheidmäßig in nächster Zeit zu erledigen.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der gg. Bericht wurde vor dem 31. Dez. 2000 erstellt; die angegebenen Zahlen wurden von der Rechtsabteilung 2 bekannt gegeben.

## 4.1.8

Im Referat I werden auch die Geschäfte „**Veranstaltungsrecht**; SWL“ und „**Glücksspielwesen**; M.B.V. SWL“ vollzogen.

Grundlage ist das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr.192/1969, zuletzt i.d.F. LGBl.Nr. 10/1998.

Nach Angaben der RA 2 wird eine Neufassung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes vorbereitet und erfolgen Arbeiten zum Entwurf eines „Steiermärkischen Spielapparategesetzes“.

Gemäß § 36 Z 2 des Glücksspielgesetzes 1986, BGBl.Nr. 171, zuletzt i.d.F. Nov. BGBl. I/1999/158, ist der Landeshauptmann für die Bewilligung von Tombolaspielen zuständig.

## 4.1.9

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind Überlegungen zweckmäßig, die Geschäfte des derzeitigen Referates I und des derzeitigen Referates III der RA 2 (mit Ausnahme der Personenstandsangelegenheiten) in einem Referat zu vollziehen.

Dies insbesondere auch aufgrund des geringeren Umfangs der Geschäfte des Referates I im Falle einer Änderung der Zuständigkeit der Geschäfte „Sparkassenaufsicht“ und „Vereinsrecht“ sowie des internen Vollzuges des Geschäftes „Personenstandswesen“ gemeinsam mit dem „Staatsbürgerschaftsrecht“.

## 4.2 REFERAT II

### 4.2.1

Im **Referat II** wird das Geschäft „**Staatsbürgerschaftsrecht; S.W.L.**“ vollzogen. Der Referatsleiter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII\* ist direkter Vorgesetzter von

7 „Referenten“

2 „Sachbearbeitern“ und

5 Bediensteten des „Schreib-/Assistenzdienstes“


somit von 14 Bediensteten

Die **Vertretung** des Referatsleiters bedarf der abteilungsinternen Klarstellung:

Der Referatsleiter wird einerseits uneingeschränkt von der Leiterin des Referates III vertreten, dennoch eingeschränkt nach jeweiliger Bestimmung des Referatsleiters durch drei direkt Untergebene. Der Referatsleiter vertritt niemand; obwohl er bestellter Prüfungskommissär für die Fachprüfung für Landesbeamte und bestellter Vortragender bei Landesbeamtenlehrgängen ist und das Geschäft „Personenstandsrecht einschließlich des Matrikenwesens und des Namensrechts; M.B.V.“ durch die ihn vertretende Leiterin des Referates III vollzogen wird.

#### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Der Referatsleiter vertritt als Vorstandstellvertreter den Abteilungsvorstand in seiner Abwesenheit.

Die Vertretung innerhalb des Referates wurde dahingehend neu geregelt, dass der Referatsleiter nunmehr von  vertreten wird.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof verweist ausdrücklich auf seine Ausführungen betreffend möglicher Organisationsverschulden im Falle der Vertretung rechtskundiger Bediensteter durch nicht rechtskundige.

## 4.2.2

Von der RA 2 wurde angegeben, dass die Zahl der Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Beobachtungszeitraum 1993 bis einschließlich 1999 um 135% gestiegen sei.

Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft:

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
621	718	859	760	836	1011	1462

Von der RA 2 wurde weiters angegeben, dass als Folge der Neuordnung der ehemaligen Oststaaten ab 1989 viele Menschen Aufenthalt in Österreich genommen hätten, da gesetzlich eine erleichterte Einbürgerung nach 10-jährigem Wohnsitz in Österreich vorgesehen sei.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Mit der Neuordnung der ehemaligen Oststaaten und der damit verbundenen Grenzöffnung ab 1989 haben viele Fremde Aufenthalt in Österreich genommen. Das geltende Staatsbürgerschaftsrecht sieht als eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung einen 10-jährigen, ununterbrochenen Wohnsitz vor.

Mit der Novelle 1998 wurde definiert, unter welchen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ab 1.1.1999 eine vorzeitige Einbürgerung nach einem mindestens 6-jährigen, ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich möglich ist. Diese besonders berücksichtigungswürdigen Gründe sind z.B. bereits erbrachte oder zu erwartende besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet, der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration, Asylberechtigte nach einer Wohnsitzdauer von 4 Jahren, EU-Bürger, ebenfalls nach einer Wohnsitzdauer von 4 Jahren oder die Geburt im Bundesgebiet.

Durch diese Novelle bestehen nunmehr zwei zeitliche Voraussetzungen: 10-jähriger Wohnsitz oder 6-jähriger Wohnsitz in Verbindung mit diesen gesetzlich bestimmten, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen. Ein Teil der Ansuchensteigerung um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist auf diese Möglichkeit der vorzeitigen Einbürgerung bei besonderer beruflicher oder privater Integration zurückzuführen.

Dazu wird bemerkt, dass das derzeit geltende Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (Wiederverlautbarung des StBG, BGBl.Nr. 311/1985) von 1990 bis 1998 wie folgt novelliert worden ist:

StBG-Novelle 1993, BGBl.Nr. 521/1993, mit Regelungen über den erleichterten Wiedererwerb der österr. Staatsbürgerschaft durch Personen, die vor dem 9. Mai 1945 wegen ns. Verfolgung emigriert sind.  
Außerdem entfällt das Anhörungsrecht des Bundesministers für Inneres in Fällen der Verleihung der Staatsbürgerschaft bei einer Wohnsitzdauer von weniger als 10 Jahren

Das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl.Nr. 505/1994, ändert den Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“.

Art. IX des BG BGBl.I/1997/109 und  
Art. XVIII der 1.Dienstrechtsnovelle 1998, BGBl. I/1998/123, brachten  
Änderungen betreffend Universitätsprofessoren;  
Art. 39 des BG über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer,  
BGBl.I/1998/30, ändert § 37 Abs.1 Z 3 StBG.

Wesentliche Neuerungen enthält die - mit 1.1.1999 in Kraft getretene - **Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998**, BGBl.Nr. 124:

Einerseits wurden die **Fristen** für die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft zum Teil **verkürzt** (insbesondere bei erfolgter Integration). Andererseits werden nun für die Einbürgerung entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt und die Verleihung bei Straffälligkeit und bei Gefährdung der Schutzgüter des Art. VIII Abs.2 EMRK erschwert. Das „**Zusicherungsverfahren**“ wurde **v e r e i n f a c h t**.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Mit der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 ist kein vereinfachtes Zusicherungsverfahren eingeführt worden.

Das Staatsbürgerschaftsrecht kennt ein solches vereinfachtes Zusicherungsverfahren nicht. Das Zusicherungsverfahren ist lediglich eine Zwischenstufe, die dem Staatsbürgerschaftswerber die Möglichkeit eröffnet, den Nachweis über das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband beizubringen. Nach Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband muss ein Teil des bereits durchgeführten Ermittlungsverfahrens wiederholt werden, da die Staatsbürgerschaftswerber nicht nur für die Zusicherung sondern bis zum Zeitpunkt der Einbürgerung die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen müssen, damit das Verfahren positiv abgeschlossen werden kann.

Nach der "Zusicherung" könnten sich nämlich die Voraussetzungen ändern (z.B.: Ehe, Kinder, Wohnsitz, Vorstrafen, Lebensunterhalt, usw.). Das Zusicherungsverfahren verlängert das gesamte Verleihungsverfahren und bewirkt, dass ein

Teil des Ermittlungsverfahrens vor Abschluss des Verfahrens zum Teil wiederholt werden muss.  
Eine Vereinfachung dieses Verfahrens ist jedenfalls nicht erfolgt.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof hat Heini-Leobenstein-Verosta „Das österreichische Recht“, III f (Einleitung zu „Innere Verwaltung, Staatsbürgerschaft“, Stand 10.3.1999) zitiert.

Auch die dort von den Verfassern genannten Werke betreffend das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht wurden vom Landesrechnungshof weitgehend berücksichtigt.

Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit wurde zwar in der 134. Sitzung des Nationalrates vom 8.7.1998 genehmigt, jedoch bisher nicht im BGBl. kundgemacht. Da es unter „Erfüllungsvorbehalt“ (Art. 50 Abs. 2 BV-G) beschlossen wurde, hatte es zunächst keine innerstaatlichen Rechtswirkungen; es ist nicht unmittelbar anwendbar. (Im Kommentar wird bemerkt, dass Österreich derart viele Vorbehalte und Erklärungen abgegeben hat, dass dieses Übereinkommen nicht zu einer Änderung des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes verhalten dürfte.)

Daher ist seit **1993 der Vollzug** des Staatsbürgerschaftsgesetzes **erleichtert**; die Fristverkürzung laut der StbG-Novelle 1998 konnte sich bei der Zahl der Einbürgerungen nicht vor dem 1.1.1999 auswirken und kann seither beim Vollzug nur vorübergehend wirksam sein.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Durch die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1993 wurde der Vollzug des Staatsbürgerschaftsgesetzes bei den Einbürgerungen nach § 10 Abs. 3 StbG (Wohnsitz unter 10 Jahren) dahingehend geändert, dass ab 31. Juli 1993 das Anhörungsverfahren beim Bundesministerium für Inneres entfällt. Betroffen waren von diesem Anhörungsverfahren aber nur jene Einbürgerungen, die vor dem 10-jährigen Wohnsitz bei Erfüllung besonders berücksichtigungswürdiger Gründe im öffentlichen Interesse erledigt wurden.

1993 wurden in der Steiermark 585 Personen eingebürgert, davon 67 Personen aufgrund eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes im öffentlichen Interesse. Der Vergleich mit dem Jahr 2000 zeigt, dass sich die seinerzeitige Zahl (585) auf das fast Vierfache erhöht hat. Das Einsparungspotential durch den geänderten Vollzug bei den seinerzeitigen Einbürgerungen nach § 10 Abs. 3 StbG wurde durch die ständig steigende Zahl der Einbürgerungswerber bei weitem konsumiert.

Im Jahr 2000 wurden über 2.000 Personen eingebürgert. Darüber hinaus wurden 794 Verfahren mit der Zusicherung abgeschlossen und 90 Abweisungsbescheide bis Dezember 2000 erlassen.

Die ständig steigende Zahl der Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in den letzten Jahren hat bewirkt, dass trotz frühzeitigem Einsatz von EDV-unterstützten Abläufen mit dem Personalstand von 1993 die Arbeit nicht erledigt werden konnte. Deshalb hat auch die Rechtsabteilung 1 der Aufstockung des Personals zugestimmt und die notwendige Systemisierung in Aussicht gestellt.

Auch der kontinuierliche Anstieg der Einbürgerungswerber zeigt, dass vorerst mit keiner Reduzierung dieser Ansuchen zu rechnen ist. Schon 1993 wurde festgestellt, dass sich in der Steiermark über 24.000 Fremde aufgehalten haben, wobei es auch seit damals einen kontinuierlichen Zuzug gegeben hat. Die Quote der Niederlassungsbewilligung allein sagt jedoch noch nichts über den tatsächlichen Zuzug aus. Neben jenem Personenkreis, der aufgrund der jährlichen Quote zuziehen konnte, gibt es noch Personengruppen, die ohne Berücksichtigung der Quote nach Österreich einwandern konnten (z.B. EU-Bürger, Angehörige von Österreichern ....).

Diese Personen werden erfahrungsgemäß daher nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen in den nächsten Jahren um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchen. Österreich ist derzeit das einzige Land innerhalb der EU, das den Neuzuzug durch eine Quote regelt. Der Wegfall dieser Quotenregelung würde im Hinblick auf im Entwurf befindliche, äußerst liberale EU-Einwanderungsrichtlinien in der Folge eine unabsehbare Zahl an neuen Staatsbürgerschaftswerbern nach sich ziehen.

Im Jahr 2001 sind in den Monaten Jänner und Februar 263 Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingelangt. Auf das ganze Jahr hochgerechnet ergäbe das 1.578 Ansuchen. Im Vergleich zu den Monaten Jänner und Februar 2000 (245 Ansuchen) ergibt dies eine Steigerung von 7 %.

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

In der Stellungnahme wird das Ausmaß der Auswirkungen der StbG-Novelle 1993 nicht berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof weist auf diese Umstände besonders hin, da die Ablauforganisation des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsgesetzes nicht Prüfgegenstand war und daher nicht beurteilt werden kann, ob die während des Prüfzeitraumes im Jahr 2000 erfolgte qualitative und quantitative **Erhöhung** der Zahl der Bediensteten des Referates II von **11 auf 14 (!)** gerechtfertigt ist.

Zum Vergleich wird auf das Land Oberösterreich hingewiesen, wo vom Vorstand der für

Staatsbürgerschaftsrecht  
Personenstandsrecht  
Wahlangelegenheiten und  
Meldewesen



zuständigen **Abteilung** zur Vollziehung dieser Geschäfte folgender Personalstand bekanntgegeben worden ist:

Verw.Grp.	A	2
Verw.-/Entl.Grp.	B/b	4
-„-	C/c	5
-„-	D/d	3/2,

somit insgesamt 12,5 Dienstposten

Von der RA 2 wird angegeben, dass der gegenüber dem Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts in Oberösterreich höhere Personalbedarf aufgrund der direkten Ermittlungen durch das Amt der Stmk. Landesregierung bei Gemeinden, Gendarmerieposten, Polizeidirektionen, AMS, Kammern, Fremdenpolizei gerechtfertigt sei.

Dazu verweist der Landesrechnungshof auf die Behördenzuständigkeit betreffend den Wachkörper Gendarmerie, die nicht bei der Landesregierung bzw. dessen Geschäftsapparat Amt der Landesregierung liegt. Auch im Falle der Einholung von Stellungnahmen der Gemeinden und der Fremdenpolizei im Wege der Bezirkshauptmannschaft obliegt die Beurteilung nicht dieser sondern der Landesregierung. Daher rechtfertigt der direkte Schriftverkehr der RA 2 mit den genannten Stellen keinen wesentlich erhöhten Personalaufwand.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Mit dem nachfolgenden Schreiben an den Landesrechnungshof vom 12.12.2000 hat die Rechtsabteilung 2 ausführlich versucht, die besonderen Vorteile des Vollzuges in der Steiermark gegenüber Oberösterreich darzustellen:

Staatsbürgerschaft Personal

Oberösterreich		Niederösterreich		Steiermark	
1 A		1 A		1 A	
4 B		5 B		6 B	
6 C		4 C		1,25 C	
4		2 Sch-D		4 Sch-D	
Sch-D		6 Kanzlei		1	
4				Kanzlei	

	Kanzlei						
Zusätzlich in den 18 BH's u. Magistraten	je ½ B Bediensteter (10-11 Pers.) + Schreibkräfte + Kanzlei		Zusätzlich in den 21 BH's und 4 Magistraten	je ½ B Bediensteter (12-13 Pers.) + Schreibkräfte + Kanzlei			

Bescheide 2000

V-Besch	2067	V-Besch	1436	V-Besch	1042
Z-Besch	?	Z-Besch	1166	Z-Besch	787
B-Besch	10-15	B-Besch	?	B-Besch	77
A-Besch	?	A-Besch	3	A-Besch	90

V = Verleihung  
 Z= Zusicherung  
 B = Beibehaltung  
 A= Abweisung

Verfahrensablauf

Oberösterreich		Niederösterreich		Steiermark	
Antrag	einzubringen bei BH od. L-Reg. Weiterleitung an BH	Antrag	einzubringen bei BH od. L-Reg. Weiterleitung an BH	Antrag	einzubringen bei der L-Reg.

BH	Ermittlungen Gemeinde, Gendarmerie, Fremdenpolizei, Vorstrafen, EKIS, Strafregister, Einkommen  Bericht an L-Reg.	BH	Ermittlungen Gemeinde, Gendarmerie, Fremdenpolizei, Vorstrafen, EKIS, Strafregister, Einkommen	L-Reg.	Ermittlungen: Gemeinde, Gendarmerie, Pol.Dion., AMS, Kammern, Fremdenpolizei, Vorstrafen, Strafregister, Einkommen, Deutschkenntnisse, SID, Entscheidung Verleihungsbesch., Zusicherungsbesch., Abweisungsbescheid
L-Reg.	Akt an Sicherheitsdirektion		L-Reg.	Akt an Sicherheitsdirektion	
SID	Bericht an L-Reg.		SID	Bericht an L-Reg.	
L-Reg.	Leitfadengespräch, Überprüfung der Deutschkenntnisse, Festlegung der Gebühren und Abgaben, Entscheidung  Beschluss der L-Reg. Verleihungsbesch. od. Zusicherungsbesch. Abweisungsbescheid	L-Reg.	Anfragen Geb.Buch, Evidenz, Aufenthaltsverbote, Waffenverbote, Entscheidung, allfällige weitere Erhebungen, usw.  Beschluss der L-Reg. Verleihungsbesch, Zusicherungsbesch., Abweisungsbescheid		
Verfahrensdauer					
	9 - 12 Monate		über 9 Monate		3 - 6 Monate

Vorteile in der Steiermark

Weniger Beamte

Eine Gegenüberstellung der Verfahrensabläufe Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark zeigt, dass die Verfahrenskonstruktion sowohl zeitlich als auch personalaufwandsmäßig in der Steiermark sich günstiger darstellt.

Zum Personalaufwand der jeweiligen Landesregierung müssen auch jene Bedienstete, die in den Bezirksverwaltungsbehörden mit Ermittlungsaufgaben vertraut sind (Parteienverkehr, Auskünfte, Informationen, Ermittlungen) hinzuge-rechnet werden.

Es handelt sich hierbei um B bzw. C-Bedienstete, die, wie eine telefonische Rückfrage ergeben hat, zum Teil mehr als 50% mit dem Vollzug des Verlei-hungsverfahrens beschäftigt sind.

Damit würde sich die Zahl der Bediensteten in Oberösterreich von derzeit 19 Personen (1 A, 4 B, 6 C, 4 Schreibdienst, 4 Kanzlei) um 10 – 11 Personen erhöhen.

Für den Bereich des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung kann davon ausgegangen werden, dass in den 21 Bezirkshauptmannschaften und 4 Magistraten C und einige B-Bedienstete mit den Ermittlungsaufgaben beschäftigt sind. Nachdem das Ausmaß der Beschäftigung im Bereich des Staatsbürgerschaftswesens über 50% liegt, können zu den 18 Personen (1 A, 5 B, 4 C, 2 Schreibdienst, 6 Kanzleidienst) noch 12 – 13 Personen C bzw. B-Bedienstete hinzugerechnet werden, um ein klares Bild über den Personalaufwand zu erhalten.

#### Schnelleres Verfahren

Durch den Verfahrensablauf in der Steiermark werden alle erforderlichen Ermittlungen zur gleichen Zeit eingeleitet. Die verschiedenen Behörden haben die Aufgabe, eine Stellungnahme zu den einzelnen Verleihungsverfahren aus ihrem eigenen Bereich heraus abzugeben und an uns zu übermitteln.

Nur so ist es möglich, dass die Verfahren mit dem oben angeführten geringen Personalaufwand in vergleichsweise sehr kurzen Zeitraum erledigt werden können.

#### Einheitliche Rechtsauslegung

Die rechtliche Beurteilung der eingegangenen Unterlagen und Stellungnahmen kann durch das Team, das untereinander in ständigem Kontakt ist, einheitlich erfolgen.

#### Kompetenz - Konzentration

Als Ansprechpartner gelten für die gesamte Steiermark die Bediensteten der Rechtsabteilung 2 - Staatsbürgerschaftsreferat. Die an uns gestellten Herausforderungen und Fragen werden von allen Bediensteten gleichermaßen erledigt.

**(Fortsetzung der Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:)**

Der Wissenstand über die gesetzlichen Voraussetzungen ist immer am letzten Stand.

Durch rasches Verfahren in einer Hand entsteht mehr Rechtssicherheit

Wir haben unsere Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen Bundesländern durch die rasche und unmittelbare Ermittlung sehr verkürzt. Jede Behörde, die in ein Verleihungsverfahren eingebunden wird, hat nur die ihr zukommende Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen werden ausschließlich in der Rechtsabteilung 2 gesammelt und beurteilt.

So ist zB. auch Oberösterreich davon abgegangen, die Frage der Deutschkenntnisse der Einbürgerungswerber durch die Bezirksverwaltungsbehörden hinterfragen zu lassen. Durch die uneinheitliche Vorgangsweise in den Bezirksverwaltungsbehörden war es notwendig, dass die zentrale Frage der Überprüfung der Deutschkenntnisse nun bei der Landesregierung direkt erfolgt.

Besonders angeführt werden muss noch, dass sowohl Oberösterreich als auch Niederösterreich nahezu keine Abweisungsbescheide erlassen. Durch die Rechtsabteilung 2 wurden im Jahr 2000 bisher 90 Abweisungsbescheide erlassen.

Zur aufgelisteten Tätigkeit muss noch hingewiesen werden, dass auch Feststellungsverfahren, Namensfestsetzungsbescheide und eine Vielzahl von telefonischen Auskünften den Gemeinden - Staatsbürgerschaftsevidenzstellen erteilt werden.

„Ein Vergleich mit Oberösterreich zeigt, dass in den Bezirkshauptmannschaften und Magistratsämtern B- bzw. C-Bedienstete eingesetzt sind, die zum Teil mehr als 50% mit dem Vollzug des Verleihungsverfahrens beschäftigt sind. Eine Rückfrage bei einigen Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich hat aufgezeigt, dass in den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Prüfung der Deutschkenntnisse) das gesamte Ermittlungsverfahren abgewickelt wird. Der Landesregierung werden nicht nur die veranlassten Ermittlungen vorgelegt, vielmehr werden diese Ermittlungen in einem Bericht zusammengefasst und anschließend (zum Teil nach mehreren Monaten) der Landesregierung vorgelegt. Die gesamte Beratung, Ermittlung und damit der gesamte Parteienverkehr wird durch die Bezirksverwaltungsbehörden erledigt. Weiters müssen die Ermittlungen veranlasst, die Unterlagen eingeholt und nach Einlangen der verschiedenen Stellungnahmen und Unterlagen auch in den Bezirkshauptmannschaften protokolliert werden. Urzinsen werden gegenüber den Parteien und ermittelnden Behörden über die Bezirksverwaltungsbehörden erledigt. Die Gebührenfeststellung und Einkommensermittlung wird ebenfalls in den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Der mit dem Ermittlungsverfahren abgeschlossene Aktenvorgang wird dann der Landesregierung vorgelegt.

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, dass in den Bezirksverwaltungsbehörden wesentliche Tätigkeiten für die Landesregierung im Rahmen des Rechtshilfeersuchens durchgeführt werden. Dieser Personalaufwand ist natürlich als Gesamtes dem Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes zuzurechnen.

Im Jahr 1996 wurde bereits gegenüber der Rechtsabteilung 1, ausgehend von der Zahl der Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft von 1995, sehr genau festgehalten, welcher Aufwand für die einzelnen

**(Fortsetzung der Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:)**

Verfahrensschritte benötigt wird. Nachdem im Jahr 1995 dasselbe EDV-Produkt im Einsatz war, verschiedene Verfahrensabläufe zwar verbessert wurden, können diese ermittelten Werte sehr wohl als Vergleich herangezogen werden. Fest steht, dass die Bediensteten der Oberösterreichischen Landesregierung mit ihrem bisherigen Personal ihre Aufgaben nicht bewältigen könnten, wenn nicht zusätzlich durch die Tätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden ein wesentlicher Teil der Arbeit erledigt würde. Durch die Vorbereitung des gesamten Verfahrens üben die Bediensteten im wesentlichen nur mehr eine Kontrolle über den von den Bezirksverwaltungsbehörden festgestellten Sachverhalt aus.

In der Rechtsabteilung 2 hingegen wird neben dem Ermittlungsverfahren, dem Parteienverkehr, der Beratung, Information und Erledigung jene Hilfestellung angeboten, die den Einbürgerungswerbern auch einen einheitlichen Vollzug der Anträge gewährleistet.

Allein die im Jahr 2000 erlassenen Abweisungsbescheide (90 Bescheide) unterscheiden uns auch von Oberösterreich. Bei diesen 90 Abweisungsbescheiden handelt es sich um Bescheide, in denen sehr genau auf die ermittelten Sachverhalte und rechtlichen Beurteilungen eingegangen werden muss. "Formularbescheide" sind nicht denkbar, da die Unterschiedlichkeit der Anträge und der Ermittlungsverfahren ein direktes Eingehen auf das Ermittlungsergebnis erfordern. In Oberösterreich wurden keine Abweisungsbescheide erlassen.

Eine genaue Überprüfung und Gegenüberstellung der Abläufe (Oberösterreich und Steiermark) würde aufzeigen, dass der zentrale Parteienverkehr, die zentrale Information, die zentrale Abwicklung des Verfahrens und die zentrale Prüfung der Deutschkenntnisse (wie es in Oberösterreich mittlerweile auch gehandhabt wird) vom Personalaufwand her gesehen, von der Qualität der Information und vom Vollzug des gesamten Verfahrens ausgehend, die kostengünstigere Variante des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsrechtes ist. Daneben stellt gerade die zentrale Information und Abwicklung der Verfahrensläufe eine gleiche Behandlung aller Antragsteller sicher. Auch Oberösterreich ist mittlerweile davon abgegangen, die Deutschkenntnisse bei den Bezirksverwaltungsbehörden überprüfen zu lassen. Zu unterschiedliche Beurteilungen haben die Landesregierung veranlasst, nun die Deutschkenntnisse selbst zu überprüfen.

Die Durchführung unseres Verfahrens ist die günstigere, wenn man den gesamten Ablauf des Verfahrens betrachtet. Der direkte Schriftverkehr alleine würde noch keinen verhältnismäßig höheren Personalaufwand rechtfertigen. Betrachtet man den gesamten Ablauf, wird man erkennen, dass mit dem Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes in Oberösterreich mindestens 29 Personen betraut sind. Ein "verhältnismäßig geringerer Personalaufwand" gegenüber der Steiermark (14 Personen) ist für uns nicht zu erkennen."

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Stichprobenweise Befragungen von Bediensteten steirischer Bezirkshauptmannschaften durch den Landesrechnungshof ergaben, dass diese -zumeist abhängig von der Entfernung des Wohnsitzes des Einbürgerungswerbers von Graz-beim (Vor-)Verfahren mitwirken. So wird bei der Erstellung des Antrages und der Beschaffung der erforderlichen Nachweise sowie bei allfällig erforderlichen Ergänzungen während des Verfahrens direkte Hilfe geleistet. Ebenso wird bei verwaltungsstrafrechtlichen und fremdenpolizeilichen Erhebungen direkt mitgewirkt.

Die verwaltungsrechtliche Prüfung und Beurteilung der Einbürgerung erfolgt nicht nur in der Steiermark sondern auch in den übrigen Bundesländern durch

die zuständige, zentrale Einbürgerungsbehörde Landesregierung und nicht durch die Bezirkshauptmannschaften.

Der in der Stellungnahme genannte Vergleich von 14:29 Personen ist auch deswegen nach Ansicht des Landesrechnungshofes unzulässig.

**Die Zweckmäßigkeit eines rascheren, zentralen Einbürgerungsverfahrens durch Erhöhung des Personalstandes war nicht Prüfgegenstand.**

#### 4.2.3

Im Abteilungsautomationskonzept aus dem Jahre 1990 wurde der automationsunterstützten Verarbeitung des Geschäftes „Staatsbürgerschaftswesen“ größte Priorität eingeräumt. Im Rahmen des darauf folgenden Projektkonzeptes "SBW" wurde die Einsparung eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe A und damit eine jährliche Einsparung von ATS 1,202.303 zugesagt, obwohl durch die damalige Einführung der EDV (1 PC, 6 Terminals, 2 Drucker) keine qualitative Änderung des Vollzuges der Geschäfte erfolgte.

Von der RA 2 wurde unter Hinweis auf die Folgen der Neuordnung der ehemaligen „Oststaaten“ ab dem Jahr 1989 und erleichterter Einbürgerungsbestimmungen in einer Personalbedarfsanalyse für die Jahre 1993 bis 1999 eine Zunahme der Anträge um Verleihung von Staatsbürgerschaft von 135% angeführt. Dies veranlasste referatsinterne Bestrebungen zur Erschließung EDV-technischer Potentiale:

- 1994 Synergien durch Anbindung des EDV-Projektes "SBW" an die EDV-unterstützte Aktenverwaltung "AKVE" nach Vorbild der Lösung für die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes
- 1997 EDV-gestütztes FAX, Inter-/Intranetnutzung
- 1997 Verbesserung der Datenhaltung und -nutzung für automationsunterstützte serienbriefähnliche Erledigungen durch Client-/Serverlösung über Centura

Als **einzige** tatsächlich realisierte **Maßnahme** kann trotz Bemühungen der RA 2 **nur** die 1997 initiierte **Inter-/Intranetnutzung** genannt werden, wobei die Erstellung und Einbringung der entsprechenden Seiten von Mitarbeitern der Abteilung zu erfolgen hat. Der Projektantrag mit den Zielen aus 1994 und 1997 wurde mit der genannten Client-/Serverlösung umgesetzt, von den Mit-

arbeitern der Abteilung getestet und als zufriedenstellend bewertet, aber vom zuständigen EDV-Bereich wegen angeblich "großer konzeptioneller Mängel" nie eingesetzt.

Auf Grund der Zuteilung der Geschäfte der RA 2 zur RA 5 war der **EDV-Bereich "Personal"** für die angeführten Intentionen **zuständig und realisierte** diese offensichtlich **zur Zufriedenheit** der Abteilung. Nach der (Wieder) Errichtung der RA 2 ist der **EDV-Bereich "allgemeine Verwaltung"** wieder zuständig, welcher die Lösung des EDV-Bereiches „Personalwesen“ **als unbrauchbar einstuft und daher nicht einsetzt!** Die RA 2 wird auf die beabsichtigte Einführung des elektronischen Aktes „vertröstet“, dessen Realisierungsdauer seitens der Organisationsabteilung auf 5 bis 10 Jahre geschätzt wird.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes vermag ein mangelnder und/oder mangelhafter EDV-Einsatz eine Erhöhung des Personalstandes nicht zu rechtfertigen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

„... Der Projektantrag mit den Zielen aus 1994 und 1997 wurde mit einer Client/Serverlösung umgesetzt, von Mitarbeitern der Abteilung getestet und als zufriedenstellend bewertet, aber vom zuständigen EDV-Bereich wegen angeblich „großer konzeptioneller Mängel“ nie eingesetzt ... Nach der (Wieder) Errichtung der RA2 ist der EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“ wieder zuständig, welcher die Lösung des EDV-Bereiches „Personalwesen“ als unbrauchbar einstuft und daher nicht einsetzt! Die RA2 wird auf die beabsichtigte Einführung des elektronischen Aktes vertröstet, dessen Realisierung seitens der Organisationsabteilung auf 5 bis 10 Jahre geschätzt wird.“

„Dieser Darstellung muss seitens der Organisationsabteilung entschieden widersprochen werden! Das genannte Projekt wurde nämlich vom EDV-Bereich „Personalwesen“ im Rahmen eines Schulungsprojektes realisiert, wobei zum Zeitpunkt der Übergabe des Projektes an den EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“ folgende Situation gegeben war:

Die realisierte Client-Server Lösung war nur in Teilen vorhanden.  
Das Programm funktionierte nicht.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Funktionalität eines Programmes wird vom Organisator mittels einer Programmiervorgabe definiert. Die Funktionalität wird vor dem Einsatz in die Produktionsumgebung vom Organisator geprüft. Eventuelle Fehlfunktionen sind zu beheben und können keinesfalls dazu führen, ein von der Regierung beauftragtes Projekt nicht zu realisieren.



**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Es gab weder in der Programmbeschreibung noch durch die Hinweise des zuständigen Programmierers oder der Projektteilnehmer aus der Rechtsabteilung 2 schlüssige Hinweise über die angestrebte Funktionalität vorliegender Programmtteile.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Prüfung und Dokumentation der Funktionalität eigenentwickelter Programme ist im Rahmen des inneren Dienstes sicher zu stellen. Dass von den Projektteilnehmern der RA.2 über eventuell vorliegende Programmtteile und deren angestrebte Funktionalität keine schlüssigen Hinweise kamen, entlastet die Fachaufsicht nicht.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Weder auf dem Server noch auf den PCs der RA 2 gab es eine lauffähige Einsatzumgebung.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Im Projektbericht vom 26. November 1997 der der Fachaufsicht im Rahmen des inneren Dienstes unterlag, wird im Punkt Hardware ausgeführt:

"Für die beschriebene EDV-Lösung wird für jeden Bearbeiter ein PC mit Ausstattung nach Landesstandard benötigt. Ein solches Gerät steht den meisten betroffenen Personen seit Herbst 1997 zur Verfügung."

Dies widerspricht der gegenständlichen Stellungnahme.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Das Detailkonzept hatte insofern konzeptionelle Mängel, als Funktionalitäten vorgesehen waren, die zum damaligen Zeitpunkt mit dem Programmierwerkzeug CENTURA und dem Mail-Produkt Pegasus nicht produktionstauglich realisierbar waren, wie z.B. die automatische Verteilung von Schreiben je nach Adressat durch E-Mail oder FAX.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH hat in seinem Bericht über die zentralen EDV-Dienste des Landes Steiermark bezüglich CENTURA und PEGASUS entsprechende Kritik geübt. In der diesbezüglichen Stellungnahme hat man den Ausführungen des LRH nicht beigepflichtet.

Das gegenständliche Projekt bestätigt jedoch die getroffenen Aussagen des LRH. Die Realisierung scheiterte somit nicht am Detailkonzept, sondern am Beharren an den zu benutzenden Werkzeugen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Aus dieser Ausgangssituation heraus musste gemeinsam von den Projektteilnehmern der RA 2, dem zuständigen EDV-Bereich „Allgemeine Verwaltung“ und der Programmiergruppe der EDV-Koordinierungsstelle eine Entscheidung getroffen werden. Eine Fertigstellung der vorliegenden Lösung musste aus Kostengründen verworfen werden, weil ab einem bestimmten – in diesem Fall bei weitem gegebenen – Ausmaß eine Neuerstellung wesentlich weniger aufwändig ist als die Reparatur eines vorhandenen Programms. Es gab daher im Grunde nur zwei Möglichkeiten:

1. Völlige Neukonzeption der Client Server Lösung, oder aber
2. Geschäftsprozessanalyse im Staatsbürgerschaftsreferat und Ausrichtung der zukünftigen Lösung an den Erfordernissen des elektronischen Aktes.

Die Entscheidung für die zweite Möglichkeit hat sich durch die Entwicklung der beiden letzten Jahre als richtig erwiesen! Die Geschäftsprozessanalyse wird seit dem dritten Quartal 2000 durchgeführt – der elektronische Akt wird ab Sommer 2001 in der RA 2 in einem Pilotversuch zum Einsatz kommen. Dabei wird auch das seit längerer Zeit im Einsatz stehende „alte“ Staatsbürgerschaftsprogramm überarbeitet werden und an die zukünftigen Erfordernisse angepasst werden.“

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Laut Stellungnahme bestanden bzw. bestehen Probleme im Bereich der zu benutzenden Werkzeuge. Dies wurde auch bei den Erhebungen des LRH festgestellt obwohl, wie mehrfach ausgeführt, der Prüfungsschwerpunkt die Aufbauorganisation der RA 2 war.

Die Durchführung von Projekten kann durch ungeeignete Werkzeuge bzw. verhindert werden; sie stellen jedoch nicht vordergründig das Konzept in Frage. Hingewiesen wird, dass im Rahmen der Fachaufsicht insbesondere ein Schulungsprojekt viele Qualitätskontrollen durchläuft:

- a.. der schulungsbeauftragte Organisator,
- b.. der EDV-Bereichsleiter,
- c.. die Genehmigung in der Bereichsleitersitzung,
- d.. ein entsprechender Regierungsbeschluss eingeholt wird.

Sinn und Zweck der Kontrollen ist es auch, Konzepte von auszubildendem Personal erfolgreich umsetzen zu können.

Der LRH hat in seinem Bericht über die zentralen EDV-Dienste Empfehlungen bezüglich des Projektablaufes dargelegt. Eine Genehmigung der Landesregierung für eine Projektrealisierung sollte erst zu jenem Zeitpunkt eingeholt werden, wenn

- a.. die Ziele ausreichend determiniert sind,
- b.. die Machbarkeit gewährleistet ist,
- c.. die notwendigen Mittel ausreichend festgelegt wurden.

#### 4.2.4

Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist die Landesregierung zuständig.

Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (**Staatsbürgerschaftsevidenz**) zu führen. Die Staatsbürgerschaftsevidenz kann automationsunterstützt geführt werden. Der Evidenzstelle ist vom Amt der Landesregierung jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid mitzuteilen.

Hinzuweisen ist auf das **Personenstandsgesetz**, wonach die dort geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens, soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben können Gemeinden durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem **Gemeindeverband** (Standesamtsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Gemäß § 47 Staatsbürgerschaftsgesetz bilden die Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind, kraft Gesetzes zur Durchführung der im Staatsbürgerschaftsgesetz genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

Sowohl in Vollziehung des Personenstandsgesetzes als auch des Staatsbürgerschaftsrechts ist die Anwendung des Internationalen Privatrechts erforderlich.

Daher sollten nach Ansicht des Landesrechnungshofes eheste Überlegungen erfolgen, die Geschäfte des **Staatsbürgerschaftsrechtes und des Personenstandswesens in einer organisatorischen Einheit** (Referat) zu vollziehen-.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Bei der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes gibt es in der Praxis keinen Konnex mit dem Personenstandsreferat.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der in der Stellungnahme genannte mangelnde Konnex betrifft nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur einen Teilbereich: Hingewiesen wird auf die Feststellungen dieses Berichtes betreffend die gleichartige Fachaufsicht sowie die Anwendung des Internationalen Privatrechtes in Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechtes und des Personenstandswesens.

Hingegen fehlt dem Personenstandswesen der sachliche Zusammenhang mit den übrigen im Referat III zu vollziehenden Geschäften der Wirtschaftsverwaltung.

Eine positive Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bei entsprechendem Einsatz der EDV, des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsrechtes wäre vorauszusetzen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte der Vorstand der Rechtsabteilung 2 ehestens bundesländerübergreifend um effi-

ziente, einheitliche EDV-Lösungen des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsrechts bemüht sein.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Die Rechtsabteilung 2 arbeitet derzeit an einem landesweiten Pilotprojekt zur Einführung des digitalen Aktes. Nach Abschluss dieses Pilotprojektes werden wir gerne auf den Hinweis des Landesrechnungshofes eingehen, bundesländerübergreifend um effiziente einheitliche EDV-Lösungen des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsrechtes bemüht zu sein.

Unsererseits können allerdings diesbezüglich nur Anregungen erfolgen, da die Materie des Staatsbürgerschaftsrechtes durch Art. 11 BVG in die Kompetenz der einzelnen Länder fällt und der Rechtsabteilung 2 keine übergeordnete Zuständigkeit zukommt.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof hat die Kenntnis der sich aufgrund der Kompetenzbestimmungen der österreichischen Bundesverfassung ergebenden Möglichkeiten vorausgesetzt.

#### 4.2.5

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Kosten, die ihnen aus der Durchführung der ihnen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. (Dies entspricht auch den Grundsätzen des Finanz-Verfassungsgesetzes).

Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung aus der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Der **Kostenersatz** hat jährlich in Pauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene 100 der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Von der Rechtsabteilung 2 werden 289 Gemeinden bzw. Gemeindeverbände angegeben. Die Berechnung erfolgt durch die Rechtsabteilung 2, die Anweisungen der listenmäßigen Auszahlungsanordnungen durch die Landesbuchhaltung erfolgen jeweils EDV-unterstützt.

Diese Auszahlungsanordnungen können derzeit **AKE** (abteilungs-interne Kreditevidenz) nicht durchgeführt werden.


**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Der jährlich anfallende Kostenersatz wird seit einigen Jahren über eine im Hause selbst entwickelte Excel-Datei vorbereitet. Ab dem heurigen Jahr wurde diese

Excel-Datei dahingehend erweitert, dass nun die Buchhaltung diese Daten auch automatisch in das Buchhaltungsprogramm übernehmen kann, um so die Auszahlungsanordnungen an die Gemeinden in der Steiermark vereinfacht durchführen zu können.

#### 4.3 REFERAT III

##### 4.3.1

Die Leiterin des **Referates III** (Verwendungsgruppe A DKI ) ist Organwalterin für die Geschäfte „Preisrecht; MBV., Personenstandsrecht einschließlich des Matrikenwesens und des Namensrechts; MBV, Stiftungs- und Fondsangelegenheiten; MBV, SWL, Sammlungsgesetz; SWL“.

Die Referatsleiterin ist direkte Vorgesetzte nachstehender Bediensteter:


1 Verw./EntlGrp.B, DKI. 


2 Verw./EntlGrp.C,

wovon eine Bedienstete 75%-dienstverpflichtet ist und die andere auch die Hauptkassa der Rechtsabteilung 2 führt.

Der Personalstand dieses Referates ist insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Vollziehung des Personenstandsrechts sowie der Stiftungs- und Fondsangelegenheiten als gering zu bezeichnen.

##### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

1 Verw.Gr. B, DKI.  75%

1 Verw.Gr. C, DKI  75%

1 EntlGrp.c 100 % (führt auch die Hauptkassa der RA 2)

Die Referatsleiterin **vertritt** den Leiter des Referates I eingeschränkt auf Sparkassenaufsicht und wird von diesem eingeschränkt auf Preisrecht, Stiftungs- und Fondsangelegenheiten sowie Sammlungsgesetz vertreten. In Angelegenheiten des Personenstandsrechtes wird die Referatsleiterin vom Leiter des Referates IV vertreten.

Als sonstige Aufgaben und Funktionen der Referatsleiterin - mit 2 % des durchschnittlichen Anteiles an der Gesamtarbeitszeit - sind im Org.Handbuch angegeben:

Vorbereitung und Durchführung der Standesbeamtenlehrgänge  
Vorbereitung und Durchführung der Fachprüfung der Standesbeamten  
Vortragende für die Fachprüfung für Standesbeamte  
Vorsitzende der Prüfungskommission für die Fachprüfung für  
Standesbeamte  
Sachverständige für die Lenkerprüfung

#### 4.3.2

Im Rahmen des Geschäftes „**Preisrecht**“ sind das

Preisgesetz und Preisauszeichnungsgesetz mit dem Eurowährungsangabengesetz  
Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz-EIWOG

zu vollziehen.

Zuletzt wurden in der Zeit vom 18. Oktober 1999 bis 14. April 2000 Verordnungen betreffend

Preise für Stromlieferungen und damit zusammenhängende Nebenleistungen  
Regelung der Preise für Einspeisungen der aus Wasserkraft erzeugten elektrischen Energien des öffentlichen Netz der Steiermark  
Regelung der Preise für Einspeisungen der aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern erzeugten elektrischen Energie erarbeitet.

Das Geschäft „Preisrecht“ steht nicht im sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Geschäften der Rechtsabteilung 2, doch besteht beim Amt der Stmk. Landesregierung derzeit keine direkt für zentrale wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige (Rechts)abteilung.

#### **Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Das Preisrecht beinhaltet:

Das Preisgesetz

Das Preisauszeichnungsgesetz mit

- der Verordnung über die Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen,
- der Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung
- der Verordnung betreffend Ausnahme bestimmter Sachgüter von der Preisauszeichnungspflicht.

Das EURO-Währungsangabengesetz (EWAG)

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz EIWOG

Aufgrund des EIWOG wurden bisher 14 Verordnungen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassen; 9 sind derzeit noch in Kraft.

Das Energieliberalisierungsgesetz kundgemacht am 1. Dezember 2000, in welchem unter anderem das Gaswirtschaftsgesetz – GWG und eine umfangreiche Änderung des EIWOG und des Preisgesetzes 1992 enthalten sind.

Auf Grund des EIWOG und der Delegierungsverordnung mussten vom Landes-

hauptmann seit 18.10.1999 nach sehr schwierigen Verhandlungen 3 Verordnungen erlassen werden.

Aufgrund der Änderung des EIWOG ist die Erlassung weiterer Verordnungen erforderlich.

1996 hatte es den Anschein, dass durch eine Deregulierung auch auf dem Sektor der Strompreise die Arbeit verringert wird.

Aus diesem Grund wurden die Rechtsgebiete von zwei Juristen (Personenstandsrecht,

45 Bundes- und Landesstiftungen und -Fonds sowie Sammlungsrecht) in einem Referat zusammengefasst.

Seither sind jedoch im Bereich der Landespreisbehörde das EIWOG mit den 9 bereits erwähnten Verordnungen, das EWAG, die Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung und kürzlich das oben erwähnte Energieliberalisierungsgesetz neu dazugekommen.

#### 4.3.3

Das Bundesgesetz vom 19. Januar 1983, BGBl.Nr. 60, über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (**Personenstandsgesetz** - PSTG) ist am 1.1.1984 in Kraft getreten, gleichzeitig mit der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes und der Dienstanweisung zur Vollziehung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung.

In der Folge wurde das Gesetz mehrmals novelliert und zwar durch die Personenstandsgesetznovelle 1987, BGBl.Nr. 162, im Zusammenhang mit der Überstellung der Regelung der Organisation der Gemeindeverbände in die Landesgesetzgebung durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 490/1984, weiters durch Art. IV des Kindrechtsänderungsgesetzes, BGBl.Nr. 162/1989 und durch die BSTG-Novelle 1991, BGBl.Nr. 350, sowie das Namensrechtsänderungsgesetz BGBl.Nr. 25/1995.

Personenstandsrechtliche Vorschriften sind auch in zahlreichen zwischenstaatlichen Übereinkommen, vor allem über den Austausch von Personenstandsunterlagen, den Entfall der Beglaubigung und die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen enthalten.

In diesem Zusammenhang ist § 50 PSTG zu nennen, wonach die Personenstandsbehörde in einem Fall mit Auslandsberührung vor der Beurkundung eine **Rechtsauskunft des Landeshauptmannes** einzuholen hat. Diese Rechtsauskunft bewirkt keine Bindung der Personenstandsbehörde; der Landeshauptmann kann aber das Ersuchen um Rechtsauskunft zum Anlass einer Weisung nehmen. Aufgrund der steigenden Migration mehren sich diese Fälle mit Auslandsberührung. Ihre pflichtbewußte Erledigung setzt Kennt-

nisse des internationalen Privatrechtes und eine sorgfältige Befassung mit den ausländischen Rechtsbestimmungen voraus.

Die verstärkte Migration wirkt sich auch bei den Überbeglaubigungen und Apostillen sowie beim Matrikenaustausch aus.

Das **Recht auf Namensänderung** wurde **seit 1988 vereinfacht**. Aufgrund der fachlichen Aufsicht des Landeshauptmannes in Personenstandsrechtsangelegenheiten werden hier - wie auch bei den übrigen in 2. Instanz zu vollziehenden Rechtsgebieten - laufend Rechtsauskünfte erteilt.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Das Recht auf Namensänderung wurde nicht seit 1988, sondern seit 1. Mai 1995 nicht für die Behörde, sondern für die Antragsteller vereinfacht. Durch diese Vereinfachung des Rechtes auf Namensänderung für den Antragsteller ist auch die Anzahl der Anträge gestiegen.

Das Personenstandsrecht ist in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen sowie bilateralen und multilateralen Abkommen geregelt:

Das Personenstandsgesetz:

mit der Personenstandsverordnung sowie Dienstanweisung

Das Namensänderungsgesetz

Das Internationale Privatrecht

Das ABGB

Das Ehegesetz

Das Adels – Aufhebungsgesetz

Das Jugendwohlfahrtsgesetz

Das Todeserklärungsgesetz

Die Jurisdiktionsnorm

Die Zivilprozeßordnung

Das Außerstreitgesetz

Das Rechtspflegergesetz

Das Haager Beglaubigungsübereinkommen

Die bilateralen und multilateralen Staatsverträge

Stiftungs- und Fondsrecht

Das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz

Das Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz

Sammlungsrecht

Das Steiermärkische Sammlungsgesetz

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Das bis zum 30. 6.1988 gültige Namensänderungsgesetz 1938 sah außer der Bewilligung von Namensänderungen auch die Feststellung von Familiennamen



vor, wenn diese zweifelhaft waren.

In dem nun geltenden Namensänderungsgesetz sind derartige Feststellungen nicht mehr vorgesehen.

Laut Heisl-Loebenstein-Verosta „Das Österreichische Recht“, III f 11, Einführung, hat das Namensänderungsgesetz durch das NamRÄG, BGBl 1995/25 umfangreiche Änderungen in einer Erleichterung der Voraussetzungen von verwaltungsbehördlichen Namensänderungen erfahren.

Auf den Motivenbericht sowie auf die nachstehenden Ausführungen des Berichts wird hingewiesen.

Bei der zuvor erfolgten Darstellung der Aufgaben des Referates II wurde auf die Landesamtsverbände hingewiesen, die von den Gemeinden zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben gebildet werden können. Aufgrund der Aufsicht über diese Verbände sowie der zum Teil auch beim Staatsbürgerschaftsrecht erforderlichen Kenntnisse fremder Rechtsgebiete, insbesondere des Internationalen Privatrechts, sowie der in bestimmten Fällen in Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes festzusetzenden Namen wiederholt der Landesrechnungshof seine Empfehlung des **gemeinsamen Vollzuges der Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsrechtes sowie des Personenstandsrechtes in einem Referat** (einen effizienten Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes vorausgesetzt).

Der Leiter des Referates „Aufenthaltswesen“ und dessen Stellvertreter haben mit einer weiteren Mitarbeiterin vor dem 1. Juli 1993 das Geschäft „Personenstandsrecht“ und „Kultusaufsicht“ vollzogen. Inwieweit der Vollzug dieser Geschäfte nach dem 1. Juli 1993 zum Beispiel beeinträchtigt worden ist oder ob vorher personelle Überkapazitäten bestanden, ist nicht Prüfgegenstand. Der Landesrechnungshof verweist auf die im Rahmen der Organisationsverantwortung des Landes wahrzunehmende Dienst- und Fachaufsicht des Abteilungsvorstandes.

In personeller Hinsicht ist noch zu bemerken, dass als sonstige Aufgaben und Funktionen von Bediensteten im Referat IV (Vollziehung des Fremden-gesetzes betreffend Niederlassungsbewilligungen) „Prüfungskommissär für die Fachprüfung für Landesbeamte“ und „Vortragender bei Landesbeam-

tenlehrgängen“ genannt sind. Sofern z.B. ein verbesserter EDV-Einsatz personelle Einsparungen im Bereich des Referates IV ermöglicht, könnte diese Ausbildung im Vollzug des Personenstandsgesetzes wiederum dort genutzt werden.

#### 4.3.4

Die Referatsleiterin vollzieht mit ihren Mitarbeitern unter der Verantwortung des Abteilungsvorstandes die **Stiftungs- und Fondsangelegenheiten**. Grundlagen sind das Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz vom 27. November 1974, BGBl.Nr. 11/1975, soweit Stiftungen und Fonds betroffen sind, deren Zwecke über den Interessenbereich des Landes hinausgehen, ansonsten das Steiermärkische Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl.Nr. 69/1988.

Stiftungen und Fonds sind durch privatrechtliche Anordnung dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen. Sie sind juristische Personen des Privatrechts und nicht - wie auch mißverständlich angenommen wird - des öffentlichen Rechts.

Das Stiftungswesen ist bereits seit den Verwaltungsreformen Maria Theresias ein Bestandteil der öffentlichen Verwaltung. Seit den Reformen des Jahres 1848 wird nicht nur das Stiftungsvermögen sondern auch die Erfüllung des Stiftungszweckes staatlich beaufsichtigt.

In der Steiermark bestehen derzeit **45 Stiftungen und Fonds**, deren **Gesamtvermögen und Leistungen** in Erfüllung des Stiftungszweckes **nennenswert** sind. Die Vielfältigkeit der Vermögen der Stiftungen und Fonds in Form von Kapitalvermögen, Beteiligungen, Haus- und Liegenschaftsbesitz bedürfen nicht nur der Kenntnisse des Verwaltungsrechtes sondern auch sehr verschiedener Rechtsgebiete und ihrer Zusammenhänge.

Die Tätigkeit der Stiftungsbehörde ist derzeit fast ausschließlich beaufsichtigend und nur ausnahmsweise und vorübergehend auch verwaltend. Eine effiziente staatliche Aufsicht, ermöglicht ein effektives Wirken der Stiftungen und Fonds, das bestimmungsgemäß gemeinnützig und mildtätig zu sein hat.

Die Stiftungs-/Fondsbehörde hat über die Zulässigkeit der Stiftung/des Fonds zu entscheiden, ihr obliegt die Genehmigung der Stiftungssatzung (mit taxativ genannten Erfordernissen sowie die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane. Sie hat die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung der Stiftung-/Fondszwecke sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, des Fonds sicherzustellen. Die Stiftungs-/Fondsbehörde hat Stiftungs-/Fondsorganen, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen abzuverufen und unter bestimmten Voraussetzungen einen Stiftungskommissär zu bestellen. Der Stiftungs-/Fondsbehörde obliegt auch die Auflösung der Stiftung/des Fonds und die Zuweisung der restlichen Vermögens.

Der Personalaufwand zum Vollzug dieses Geschäftes ist gering; der Vollzug als solcher war nicht Prüfungsgegenstand.

#### 4.3.5

In Vollziehung des Steiermärkischen **Sammlungsgesetzes** sind von der Stmk. Landesregierung Sammlungen zu bewilligen, die über den Bereich eines Bezirkes hinausgehen. Die Verwendung der Sammlungserträge, die öffentlichen Interessen zu dienen haben, ist behördlich zu überwachen. 1999 wurden im Wege der Rechtsabteilung 2 **15** Sammlungen bewilligt.

#### 4.3.6

Wie im Kapitel 4.1.1 dieses Berichtes ausgeführt, erscheinen nach Ansicht des Landesrechnungshofes Überlegungen zweckmäßig, die Geschäfte des Referates III und des Referates I in einem Referat zu vollziehen.

### 4.4 REFERAT IV

#### 4.4.1

Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung ist der Rechtsabteilung 2 das Geschäft „**Polizeirecht einschließlich Aufenthaltsrecht und Meldewesen**; MBV, SWL“ zugeteilt.

**Fremdenpolizei** ist ein Teilbereich der Sicherheitsverwaltung, die den Si-

cherheitsbehörden obliegt (s. Sicherheitspolizeigesetz). Verfassungsrechtlich beruht es vornehmlich auf den Kompetenzbeständen „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), „Ein- und Auswanderungswesen“, „Paßwesen und Strafrechtswesen“.

Das - unübersichtlich gewordene - Fremdenpolizeigesetz ist im **Fremdengesetz** 1992, gültig ab 1.1.1993, aufgegangen. Dieses Gesetz stand in engem Zusammenhang mit dem am 1.6.1992 in Kraft getretenen Asylgesetz und mit dem am 1.7.1993 in Kraft getretenen **Aufenthaltsgesetz**-AufG., BGBl.Nr. 466/1992. Zur Bewilligung eines nicht nur vorübergehenden (touristischen) Aufenthaltes im Bundesgebiet wurde die **Aufenthaltsbewilligung** eingeführt, deren Erteilung in die Kompetenz der Aufenthaltsbehörde (LH mit Delegierungsmöglichkeit an Bezirksverwaltungsbehörden; § 6 Abs.4 AufG.) gelegt wurde, und nicht mehr, wie bis zu diesem Zeitpunkt, in die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörde. Deren Aufgaben wurden in Maßnahmen zur, auch faktischen, Beendigung des Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet gesehen.

Durch das AufG. wurde das **Quotensystem** eingeführt, wonach Bewilligungen zu (dauerndem) Aufenthalt nur im Rahmen einer im Vorhinein festgesetzten Anzahl erteilt werden dürfen.

Das in seiner ursprünglichen Fassung unflexibel enthaltene AufG. mußte in der Folge durch mehrere Novellierungen den Bedürfnissen der Praxis angepaßt werden, insbesondere, was Versäumnisse rechtzeitiger Antragstellung und das Erfordernis der Antragstellung vom Ausland aus betroffen hat.

Der Beitritt Österreichs zur EU (1.1.1995) und das Inkrafttreten (28.5.1995) bzw. die Inkraftsetzung (1.12.1997) des Schengener Durchführungsübereinkommen haben mit sich gebracht, dass vor allem die Bestimmungen über die Erteilung kurzfristiger Einreisebewilligungen (Sichtvermerke, Visa) überarbeitet und entsprechend angepaßt werden mußten. Das, mit einigen Bestimmungen niederlassungsrechtlichen Inhalts schon am 15.7.1997 und mit Schengen relevanten Bestimmungen am 1.12.1997, ansonsten aber am 1.1.1998 in Kraft getretene **Fremdengesetz 1997** unterscheidet nunmehr klar zwischen - schengenkonform gestalteten und harmonisierten - Einreisetiteln einerseits und Aufenthaltstiteln andererseits, diese wieder unterteilt in **Aufenthaltsurlaubnisse** (für Fremde, die sich von vornherein zeitlich befristete in Österreich niederlassen) und **Niederlassungsbewilligungen** für jene, die auf Dauer nach Österreich zuziehen wollen.

Die Regelungen über die Niederlassungsbewilligungen (§§ 17-24 Fremdengesetz) wurden inhaltlich an die des (am 31.12.1997 außer Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes) angepaßt, insbesondere was die Regulierung des Neuzuganges von Fremden im Rahmen einer vorgegebenen Höchstzahl betrifft (Niederlassungsverordnung).

Härten, die sich bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes ergeben hatten, wurden zu beseitigen getrachtet. Wer sich einmal in Österreich rechtmäßig niedergelassen hat, hat ein Recht darauf, bei unveränderten Umständen

auch weiterhin hier zu bleiben. Im Laufe der Jahre des rechtmäßigen Aufenthaltes (5, 8 und 10 Jahre) tritt eine Aufenthaltsverfestigung ein.

Bei von klein auf in Österreich aufgewachsenen Fremden, also jenen der zweiten Generation ist die Erlassung aufenthaltsbeendeter Maßnahmen (Ausweisung, Aufenthaltsverbot) überhaupt unzulässig.

Fremde, die nach Österreich zuwandern wollen, sollen, den Intentionen des Gesetzes folgend, bereits vor der Einwanderung erklären, welche Familienangehörigen ihnen nachfolgen. Ihr, in der Quote bereits berücksichtigter Nachzug ist dann gesichert, sofern er im Laufe des nächsten Kalenderjahres erfolgt. Nach vier Jahren ab der Niederlassung entsteht ein eigener, von dem ursprünglich beabsichtigten Familiennachzug bereits losgelöster Anspruch auf Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung, etwa, weil die Ehe geschieden oder ein Partner verstorben ist.

Beibehalten wurde der Grundsatz der **Erstantragstellung vom Ausland aus**; dadurch soll verhindert werden, dass Drittstaatsangehörige unter Vortäuschung touristischer Zwecke oder unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet gelangt sind, sich dadurch einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich verschaffen können.

Unter dem Begriff **Verfahrenskonzentration** wurde die bisherige Doppelgleisigkeit beseitigt, die darin bestanden hat, dass sowohl die Aufenthalts- als auch die Fremdenpolizeibehörde jeweils eigene Verfahren, allenfalls durch die Instanzen bis zu den Höchstgerichten, zur Beendigung des Aufenthaltes eines Fremden durchgeführt haben. In Fällen, in denen, etwa aus Gründen der Beachtung des Privat- und Familienlebens, eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig wäre, ein weiterer Aufenthaltstitel zu erteilen ist.

Durch Rücksichten auf bisher bestehende Verwaltungsabläufe wurde das Konzept, das **Bewilligungen zu vorübergehendem Aufenthalt** (nunmehr wieder) von der **Fremdenpolizei**, **Bewilligungen zur Niederlassung** hingegen von der Niederlassungsbehörde (**LH bzw. ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde**) erteilt werden, nicht klar durchgezogen z.B. „begünstigte Drittstaatsangehörige, §§ 47 - 49 AufG., und wiederum deren Angehörige).

Durch die Novelle BGBl.I/1998/86 können zusätzlich zur bisherigen Regelung nunmehr auch Praktikanten und kurzfristig Kunstausübende aus Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Das Fremdengesetz 1997 steht in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls am 1.1.1998 in Kraft getretenen Asylgesetz und der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Der Vollzug dieses Teilbereiches der Sicherheitsverwaltung steht in **keinem sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Geschäften** der Rechtsabtei-

lung 2 Insbesondere, da gemäß § 99 FremdenG. **Fremdenpolizeibehörden** die Bezirksverwaltungsbehörden, die **Bundespolizeidirektionen, die Sicherheitsdirektionen und der Bundesminister für Inneres** sind.

Gemäß § 89 Abs. 1 FremdenG trifft die Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen der Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Einwanderungsbehörde. Gemäß § 99 Abs.2 FremdenG. sind neben dem Landeshauptmann die Bezirksverwaltungsbehörden Einwanderungsbehörden.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Im Abs.2 müsste die Zitierung des Fremdengesetzes richtig „gemäß § 88“, im Abs.3 „gemäß § 89“ lauten.

#### 4.4.2

Gemäß § 89 Abs.1 2.Satz FremdenG. **kann der Landeshauptmann**, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, **die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen**, alle oder bestimmte Fälle **in seinem Namen zu entscheiden**. Derartige Verordnungen wurden nach der - im wesentlichen gleichlautenden - Bestimmung des § 6 Abs.4 2. Satz AufG. erlassen und haben, nach Außerkrafttritt dieses Gesetzes mit Ablauf des 31.12.1997 aufgrund der genannten Bestimmungen für **alle Bundesländer mit Ausnahme der Steiermark** weiterhin ihre gesetzliche Grundlage.( VO der LH v. Burgenland vom 25.5.1993, VO d. LH v. Kärnten v. 14.5.1993, VO d. LH v. Niederösterreich v. 19.5.1993, VO d. LH v. Oberösterreich v. 26.4.1993, VO d. LH v. Salzburg v. 4.3.1993, VO d. LH v. Tirol v. 26.5.1993, VO d. LH v. Vorarlberg).

In der Steiermark wurden mit **Verordnung des Landeshauptmannes** vom 29. Sept. 1994, **wirksam ab 1. Jan. 1995, die Bezirksverwaltungsbehörden - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz -** derart **ermächtigt**.

Damit ist die Bezirksverwaltungsbehörde Graz die einzige in Österreich, die nicht vom Landeshauptmann gemäß § 89 Abs.1 FremdenG ermächtigt worden ist und in deren örtlichen Wirkungsbereich der Landeshauptmann direkt (mit Hilfe des Geschäftsapparates Amt der Stmk. Landesregierung, Rechtsabteilung 2) vollzieht.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Zur angegebenen Verordnung des Landeshauptmannes vom 29.9.1994, wirksam ab 1.1.1995, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz – ermächtigt wurden, in seinem Namen Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen zu treffen, wird bemerkt, dass diese Verordnung nur bis 31.12.1997 in Kraft war.

Die nach § 89 Abs. 1 FrG erforderliche Verordnung ist am 10.12.1997 ergangen und am 1.1.1998 in Kraft getreten.

Der Magistrat Graz ist nicht die einzige in Österreich vom Landeshauptmann gemäß § 89 Abs. 1 FrG nichtermächtigte Behörde, da auch die Städte Wiener Neustadt und St.Pölten von der Ermächtigung des Landeshauptmannes von Niederösterreich ausgenommen sind.

Dem Landesrechnungshof konnte nicht nachgewiesen werden, dass es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist, die Bezirksverwaltungsbehörde Graz derart zu ermächtigen oder nicht. Dies unter der Voraussetzung einer ehesten Überprüfung, die derzeitigen referatsinternen Verwaltungsabläufe wirtschaftlicher und sparsamer, z.B. durch verbesserten EDV-Einsatz, zu gestalten.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Zum Auftrag der Überprüfung der derzeitigen referatsinternen Verwaltungsabläufe darf ausgeführt werden:

Alle Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln werden bei Einlangen in das dafür installierte EDV-Programm „BHAEG“ aufgenommen, wobei postalisch übermittelte Erstanträge voraus in der AKVE übernommen werden. Diese Speisung des Programmes BHAEG erfolgt ausschließlich durch die mit der Bearbeitung der Anträge betrauten Sachbearbeiter (Verlängerungsanträge) und Referenten (Erstanträge), es ist also eine Befassung der Protokollkanzlei nicht erforderlich.

Im Verlängerungsfall kann, sollte bei der Vorsprache durch die Partei alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, durch direkten Zugriff auf die Datenbank dem Bundesministerium für Inneres (EKIS in der EDVZ) sofort eine weitere Bewilligung erteilt werden. Grundsätzlich wird jede erteilte Bewilligung (Erstbewilligung und Verlängerung) mit dem Abschluss auf einer laut Verordnung zum Fremdengesetz von der Staatsdruckerei gelieferten Vignette ausgedruckt und in den Reisepass der Partei eingeklebt (Ausnahme: bescheidmäßige Erledigung, wenn kein Reisepass vorhanden). Gleichzeitig wird die Bewilligung in das Programm BHAEG und in die Datenbank des Bundesministeriums für Inneres eingespielt. Dieses Erfassen ermöglicht den Grenzkontrollorganen und der Exekutive die Überprüfung der rechtmäßigen Einreise und des rechtmäßigen Aufenthaltes Fremder.

Alle Daten des BHAEG-Programmes sind innerhalb der Steiermark von allen Bezirksverwaltungsbehörden abrufbar.

Auch die Abrechnung der 6 Nebenkassen mit der Hauptkassa erfolgt über ein eigenes EDV-Programm.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Es wird neuerlich auf den Prüfungsschwerpunkt „Aufbauorganisation“ der Rechtsabteilung 2 hingewiesen.

Die Stellungnahme des Landeshauptmannes zum letztgenannten Absatz des Berichtes bezieht sich auf Teilbereiche der Ablauforganisation. Teilbereiche werden in der Stellungnahme des Landeshauptmannes zu Pkt. 4.4.4 ausgeführt und dort vom Landesrechnungshof repliziert.


Insgesamt bleibt unbeantwortet (und auch ungeprüft), ob der Personalaufwand zum Vollzug des Geschäftes (des Referates IV) zweckmäßig ist und in einem wirtschaftlichen und sparsamen Verhältnis zu den erteilten Aufenthaltsbewilligungen steht.

Von den genannten Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen, die der Landeshauptmann (bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde in seinem Namen) trifft, sind die Entscheidungen gemäß § 89 Abs. 2 FremdenG. für gewisse **Aufenthaltstitel** zu unterscheiden, die nicht der Landeshauptmann sondern die **Bezirksverwaltungsbehörde**, im örtlichen Wirkungsbereich einer **Bundespolizeibehörde** diese, zu treffen hat.

Von der Bundespolizeidirektion Graz wurde gegenüber dem Landesrechnungshof das gute Zusammenwirken bei den Entscheidungen für Niederlassungsbewilligungen und Aufenthaltstitel betont.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass sachliche Zusammenhänge der Geschäfte des Fremdengesetzes (Aufenthaltswesen) und des Staatsbürgerschaftswesens bestehen, dies jedoch im Fall der weiteren Bewilligung von Aufenthaltstiteln im Rahmen der Rechtsabteilung 2 auch organisatorisch zu beachten wäre.

**4.4.3**

Der Referatsleiter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse  war im November 2000 direkter Vorgesetzter von

3 „Referenten“ (davon 1 der DKL ) und

10 „Sachbearbeitern“

Als Aufgaben des Referatsleiters werden ausgewiesen:

Referatsleiter des Referates IV

Referent für die Verfahren für den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof



## Legist

Als sonstige Aufgaben und Funktionen des Stelleninhabers (mit 5 %) des durchschnittlichen Anteiles an der Gesamtarbeitszeit scheinen auf:

- Stellvertretender Vorsitzender und Prüfungskommissär der Prüfungskommission für die Fachprüfung für Landesbeamte
- Bestellter Vortragender bei Landesbeamtenlehrgängen
- Bestellter Prüfungskommissär für die Verwaltungsdienstprüfung B und C
- Bestellter Vortragender für die Verwaltungsdienstprüfung A, B und C
- Bestellter Sachverständiger für die Lenkerprüfung
- Mitglied des Steirischen Fremdenrates

Der Referatsleiter **vertritt** die Leiterin des Referates III, eingeschränkt auf Personenstandsrecht einschließlich des Matrikenwesens und des Namensrechtes (die übrigen Geschäfte des Referates III werden durch den Leiter des Referates I vertreten).

Der Referatsleiter wird vom Mitarbeiter der Verw.Grp. B DKI.     „uneingeschränkt nach jeweiliger Bestimmung des Referatsleiters“ vertreten.

Somit vertritt auch in diesem Referat ein nicht rechtskundiger Mitarbeiter.

Dieser hat als sonstige Aufgaben als

- Prüfungskommissär für die Fachprüfung für Landesbeamte
- Vortragender bei Landesbeamtenlehrgängen

zu wirken.

Es wurde bereits ausgeführt, dass es zweckmäßig sei, dieses Fachwissen beim Vollzug der Angelegenheiten des Personenstandswesens zu nutzen.

## 4.4.4

Im Rahmen der Rechtsabteilung 2 wurden im Jahr 1999 für den Bereich der Stadt Graz folgende Niederlassungsbewilligungen erteilt:

Erstbewilligungen	Verlängerungen	Gesamt
<b>397</b>	7722	8119

Zum Vergleich:

In der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung haben 1999 **3** Beamte der Verwendungsgruppe B, Dkl. **—**, mit **1** Bediensteten der Entlohnungsgruppe d unter der Leitung eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A ( der als Leiter des „Polizeireferates“ die Sicherheitsverwaltung des Bezirkes Graz-Umgebung und zusätzlich Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung - StVO und des Kraftfahrzeuggesetzes -KFG sowie des Strafwesens vollzieht ) sowohl Niederlassungs- als auch Aufenthaltsbewilligungen, mit rd. zwei Drittel ihrer Arbeitszeit, wie folgt erteilt:

	<b>Erstbewilligung</b>	Verlängerung	Gesamt
Niederlassung	<b>169</b>	1368	1537
Aufenthalt	54	50	104

Bezogen auf die nach Ansicht des Landesrechnungshofes besonders zu gewichtenden „Erstbewilligungen“ werden diese verhältnismäßig beim Amt der Stmk. Landesregierung durch mehr Bedienstete als bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vollzogen.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Mit Schreiben vom 12.12.2000 hat die Rechtsabteilung 2 ausführlich dem Landesrechnungshof den recherchierten Vergleich zur Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vorgelegt. Dieser Vergleich darf daher nochmals dargestellt werden:

	„BH Graz-Umgebung	RA 2
Ausländische Wohnbevölkerung absolut (1.1.2000)	4.210 = 3,2 %	28.831 = 12 %
1999		
Neuanträge	83	1321

	davon positiv	49		700
	davon negativ	2		126
	Verlängerungsanträge		1279	7609
	davon positiv	1277		7394
2000				
	Neuanträge	73		828
	davon positiv	48		377
	davon negativ	5		340
	Verlängerungsanträge	728		5248
	davon positiv	717		5119
Bedienstete:				
	1 A (10 %)		1 A	
	2 B		3 B	
	1 C + VZ		1 C + VZ	
	1 D		6 C	
			1 D + VZ auf C	

Im Vergleich zwischen den von der BH Graz-Umgebung und der Rechtsabteilung 2 im Jahre 1999 erteilten Aufenthaltstitel sind folgende Erwägungen auszuführen: Von den durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung erteilten Erstbewilligungen waren 49 quotenpflichtig. Diese Bewilligungen erfordern ein relativ aufwendiges Verfahren, bedingt auch durch die erforderliche Quotenvergabe.

Die übrigen Aufenthaltstitel betrafen 6 Angehörige von EWR-Bürgern, 50 Familienangehörige österreichischer Staatsbürger und 43 in Österreich geborene Kinder bereits niedergelassener Drittstaatsangehöriger. Die nicht quotenpflichtigen Verfahren für die Angehörigen von Österreichern bzw. EWR-Bürgern sind weit weniger aufwendig (praktisch kaum Prüfung des Lebensunterhaltes, der Unterkunft und der Krankenversicherung), die Verfahren für in Österreich geborene fremde Kinder beschränken sich nur auf die Prüfung des legalen Aufenthaltes der Mutter.

Die im Bericht angenommene Gleichwertigkeit dieser Vollzugstätigkeit ist daher nicht gegeben.

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Stellungnahme **fehlt die nachweisliche Begründung, dass die „Quotenvergabe“ ein aufwändiges Verfahren bedingt.**

Der Landesrechnungshof verweist zudem auf seine weiteren Ausführungen in diesem Bericht, dass dem Org.Handbuch der Rechtsabteilung 2 eine gesonderte Quotenverwaltung nicht zu entnehmen ist, diese Tätigkeit jedoch als nicht ausreichend für die Vollbeschäftigung eines Bediensteten erachtet wird.

Der Vollzug dieses Teiles des Fremden-gesetzes durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist diesem Vollzug im Rahmen der Rechtsabteilung 2 **g l e i c h w e r t i g**. Einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zufolge ist die hier gesetzlich normierte Ermächtigung eine De-

legation und kein Mandat. Die Kompetenz des Ermächtigenden (LH) geht somit an den Ermächtigten (BH) über. Der Landeshauptmann ist (in diesem Fall) keine „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“.

Krass **unterschiedlich** hingegen scheint der **Personaleinsatz** des Magistrates Linz zum Vollzug der (durch den LH delegierten) Niederlassungsbewilligungen:

5 Bedienstete der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b und 2 der Entlohnungsgruppe d vollziehen dort - gegenüber **14** Bediensteten der Rechtsabteilung 2 - dieses Geschäft. (Die Zahl der 1999 in Linz erteilten Erstbewilligungen und Verlängerungen wird mit rd. 10.000 angegeben.)

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Im Bericht ist ausgeführt, dass im Magistrat Linz im Jahre 1999 von 7 Bediensteten (5 B/b und 2 D) rund 10.000 Erst- und Verlängerungsbewilligungen erteilt worden seien. Tatsächlich gab es im genannten Zeitraum insgesamt 7.298 Bewilligungen (635 Erstanträge und 6.663 Verlängerungen). Es ist jedoch hervorzuheben, dass beim Magistrat Linz nur 1 Versagung gegenüber 126 im Bereich der Rechtsabteilung 2 ausgesprochen wurde.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die angegebene Zahl von „rd. 10.000“ wurde dem Landesrechnungshof vom Vorstand der zuständigen Abteilung des Amtes der OÖ Landesregierung mitgeteilt.

Eingewendet wird von der Rechtsabteilung 2, dass das Aufenthaltsreferat als „Clearingstelle“, d.h. als Schnittstelle zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Fremdenpolizeibehörden fungiere. Dies beinhalte u.a. die Federführung bei der Festlegung der Anzahl der Quoten, die Zuteilung und die Freigabe von Quotengruppen sowie die Intimierung aller vom Bundesministerium für Inneres in dieser Materie ergehenden Erlässe sowie Vorlage aller Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Erteilung von Rechtsauskünften und die Vertretung der Steiermark in den periodisch wiederkehrenden Ländersitzungen beim Bundesministerium für Inneres.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof, dass dem Org.Handbuch der RA 2 eine gesonderte Quotenverwaltung nicht zu entnehmen ist, diese Tätigkeit

jedoch als nicht ausreichend für die Vollbeschäftigung eines Bediensteten erachtet wird.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Mit Schreiben vom 12.12.2000 wurde dem Rechnungshof ausführlich die Bedeutung der Clearingstelle im Aufenthaltsreferat dargelegt. Diese Darstellung fand im vorliegenden Bericht keine Erwähnung und darf daher nochmals dargestellt werden:

„Auf der anderen Seite fungiert das Aufenthaltsreferat der Rechtsabteilung 2 als Clearingstelle, d.h. Schnittstelle zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Fremdenpolizeibehörden hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltstiteln (Niederlassungsbewilligungen und Aufenthaltserlaubnisse für Drittstaatsangehörige).

Die Arbeit der Rechtsabteilung 2 als Clearingstelle umfasst:

Federführung sowohl bei der Festlegung der Anzahl der jährlich durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzten Quoten nach dem Fremdenengesetz für die Niederlassungsbewilligungen als auch bei der Festlegung der Anzahl der durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit kontingentierten Beschäftigungsbewilligungen (Saisonbeschäftigungen im Sommer- und Winterfremdenverkehr, Beschäftigungsbewilligungen in der Land- und Forstwirtschaft) für das Bundesland Steiermark.

Nach Festlegung der Quoten ZUTEILUNG der Gruppen „Familiennachzug“, „jeglicher Aufenthaltzweck“ und „Private“ nach einem vereinbarten Schlüssel an die Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe des EDV-Programmes BHAEG. FREIGABE der Quotengruppen „Führungs- und Spezialkräfte“ und „Pendler“ nur nach Anforderung und Einspielung in das Programm der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden.

Ausschließliches Recht zur Änderung (Umschichtung) bei der Quotenverwaltung. Intimierung aller vom Bundesministerium für Inneres in dieser Materie ergehenden Erlässe sowie Vorlage aller Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden über das Referat dem Bundesministerium für Inneres als Berufsbehörde.

Übermittlung einer monatlichen Statistik aller landesweit erfolgten quotenpflichtigen Bewilligungen an das Bundesministerium für Inneres.

Erteilung von Rechtsauskünften an die Bezirksverwaltungsbehörden.

Vertretung der Steiermark in den periodisch wiederkehrenden Ländersitzungen beim Bundesministerium für Inneres. An diesen Sitzungen nehmen grundsätzlich auch Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit teil.

Neben der Bewirtschaftung der vorangeführten Aufenthaltstitel kommt dem Referat auch in Angelegenheiten der Überführung vorläufig Aufenthaltsberechtigter (vertriebener Bosnier und Kosovaren) in das Regime der Niederlassungsbewilligung (eigene Sonderquoten für diesen Personenkreis, die ebenfalls durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt wurden) eine entscheidende Aufgabe zu.“

Die Bedeutung der Rechtsabteilung 2 als Clearingstelle wurde gerade im heurigen Jahr wieder besonders deutlich. Die Bundesregierung hatte zu Beginn des Jahres noch keine Quoten-Verordnung für 2001 erlassen. Das Fremdenengesetz sieht in diesem Falle vor, dass die Ämter der Landesregierungen für das gesamte Bundesland im Sinne einer 1/12 Bewirtschaftung der letztjährigen Quote eine

Zuteilung der entsprechenden Quotenplätze vornehmen. Dies bedeutete, dass sämtliche in der Steiermark vorliegenden Anträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung der Rechtsabteilung 2 vorgelegt werden mussten. Unsere Abteilung hatte dadurch für alle Bezirksverwaltungsbehörden die Entscheidung über die Zuteilung der Quoten zu treffen. Der Rechtsabteilung 2 wurden allein im Jänner 2001 175 Anträge auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen von allen Bezirkshauptmannschaften vorgelegt.

Der Anregung des Rechnungshofes wurde insoferne gefolgt, als im neuen Organisationshandbuch die im Zusammenhang mit der Clearingstelle stehenden Tätigkeiten bei den damit befassten Personen ausgewiesen wurden.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof verweist hinsichtlich der „Arbeit der Rechtsabteilung 2 als Clearingstelle“ ausdrücklich auf den nachstehenden Absatz dieses Berichtes.

Die von der Rechtsabteilung 2 genannten Rechtsauskünfte an die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften können nur informell erteilt werden, da die Bezirkshauptmannschaften i.d.R. - wie bereits ausgeführt - im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes dem Landeshauptmann (als Behörde) gleichwertig und nicht nachgeordnet sind!

Aufgrund dieser Vergleiche wäre im Fall des weiteren Vollzuges dieses Geschäftes im Rahmen des Amtes der Stmk. Landesregierung dessen Ablauforganisation ehestens hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

Einsparungsmöglichkeiten bestehen auch - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - durch einen erweiterten EDV-Einsatz z.B. beim „begleitenden Vollzug“ im Bereich des Abgabewesens sowie im Bestell- und Evidenzwesen streng verrechenbarer Drucksorten.

**Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**

Hinsichtlich der im letzten Absatz des Berichtes geäußerten Einsparungsmöglichkeiten darf angemerkt werden, dass im Bereich des Abgabewesens mittels des von der Landesbuchhaltung eingesetzten EDV-Programmes AKE gearbeitet wird.

Die jährlich durchschnittlich 3mal erforderliche Bestellung von Vignetten kann mangels abteilungseigenen Budgets gemäß Erlaß der LAD vom 2.März 1998, GZ.: LAD-09.50-20/95-13, nur über die LAD – Zentralkanzlei besorgt werden.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Aufgabenbereiche Abgabewesen bzw. Bestellwesen wurden im Bericht bezüglich des „begleitenden Vollzuges“ nur beispielhaft genannt. Wesentlich ist nach Ansicht des LRH, dass offensichtlich erforderliche, jedoch derzeit noch händisch geführte Nebenaufzeichnungen bei der Konzeption von EDV-Lösungen berücksichtigt werden.

## **IV. EMPFEHLUNGEN**

### **Der Landesrechnungshof empfiehlt:**

- Die Berichtigung der Geschäftseinteilung der Rechtsabteilung 2
- Die Beachtung des Dienstpostenplanes
- Die eheste Erstellung eines zweckmäßigen Organisationshandbuches (mit den Tätigkeiten der einzelnen Bediensteten) im Zusammenwirken mit der Organisationsabteilung
- Die Organwalter der Sparkassenaufsicht und die Staatskommissäre (Stellvertreter) nicht personenident (bzw. im direkten Weisungszusammenhang stehend) zu bestellen
- Einen organisatorisch verschränkten Vollzug der Geschäfte „Staatsbürgerschaftsrecht“ und „Personenstandsrecht einschließlich des Matrikenwesens und des Namensrechts“
- Die eheste Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Vollzuges des Geschäftes „Aufenthaltsrecht“ im Rahmen des Amtes der Stmk. Landesregierung
- Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vollzuges der Geschäfte „Staatsbürgerschaftsrecht“ und „Aufenthaltsrecht“
- Die erweiterte Nutzung der Möglichkeiten der EDV beim Vollzug der Geschäfte der RA 2.

### **Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Herrn Landesrat**

#### **Dipl.-Ing. Herbert Paierl:**

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Graz, am 21. Mai 2001

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)